

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Hamburg
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Psychology		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	42	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	26.05.2023

Studiengang 02	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Abschlussbezeichnung	M.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Psychology (M.Sc.).....	5
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	6
Kurzprofil der Universität Hamburg und der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ..	7
Universität Hamburg.....	7
Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Psychology (M.Sc.).....	9
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	11
Psychology (M.Sc.).....	11
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.).....	12
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO).....	13
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO).....	14
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO).....	14
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)	15
5 Modularisierung (§ 7 StudakkVO).....	16
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO).....	17
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	17
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkVO).....	18
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	20
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	21
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	21
Studiengang Psychologie.....	21
Studiengang KPP	25
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO).....	29
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	29
a) Studiengangsübergreifende Aspekte	29
b) Studiengangsspezifische Bewertung	29
Studiengang Psychologie	29
Studiengang KPP	32
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	34
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	36
a) Studiengangsübergreifende Aspekte	36
b) Studiengangsspezifische Bewertung	37
Studiengang Psychologie	37
Studiengang KPP	38
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	39
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	41
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO).....	43
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	45

2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	46
a)	Studiengangübergreifende Aspekte	46
b)	Studiengangsspezifische Bewertung	46
	Studiengang Psychologie	46
	Studiengang KPP	47
2.4	Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	49
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	56
2.6	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkVO)	60
	Studiengang KPP	60
III	Begutachtungsverfahren	62
1	Allgemeine Hinweise	62
2	Rechtliche Grundlagen	62
3	Gutachtergremium	62
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	62
3.2	Vertreterin der Berufspraxis	62
3.3	Vertreter der Studierenden	62
3.4	Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion gemäß § 35 Abs. 2 StudakkVO) ...	62
IV	Datenblatt	63
1	Daten zu den Studiengängen	63
2	Daten zur Akkreditierung	63
V	Glossar	64
Anhang	65

Ergebnisse auf einen Blick

Psychology (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 StudakkVO): Alle Studiendokumente müssen auf Englisch vorgelegt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO

Nicht einschlägig

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 9 StudakkVO): Es müssen Kooperationsverträge in Höhe der Studierendenzahlen vorgelegt werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil der Universität Hamburg und der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Universität Hamburg

Die Universität Hamburg (UHH) wurde am 28. März 1919 von der neuen, erstmals von allen Bürgerinnen und Bürgern frei gewählte, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg als erste Universität Deutschlands in der Weimarer Republik gegründet.

Die UHH bietet 182 Studiengänge für die ca. 44.000 Studentinnen und Studenten an – 74 Bachelor-Studiengänge, 89 Master-Studiengänge, 6 Studiengänge mit staatlichen und weiteren Examen und 13 weiterbildende und Aufbaustudiengänge. Sie ist gegliedert in acht Fakultäten: „Fakultät für Rechtswissenschaft“, „Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“, „Medizinische Fakultät“, „Fakultät für Erziehungswissenschaft“, „Fakultät für Geisteswissenschaften“, „Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“, „Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft“ und „Fakultät für Betriebswirtschaft“.

Heute ist die Universität Hamburg die größte und vielfältigste Forschungseinrichtung Norddeutschlands. Ihr Forschungsprofil umfasst Grundlagenforschung genauso wie anwendungsnahe Forschungs- und Transferprojekte. Neben vier Exzellenzclustern, an denen geforscht wird, ist die Universität derzeit an 16 Sonderforschungsbereichen, 25 DFG-Forschungsgruppen und 63 DFG-Schwerpunktprogrammen beteiligt. Die UHH ist dem Konzept einer nachhaltigen Wissenschaft verpflichtet und verfügt über breite Ansätze zur Nachhaltigkeitsforschung und -lehre.

Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vor mehr als 100 Jahren ging aus dem 1911 neu gegründeten experimentalpsychologischen Labor das erste psychologische Institut in Hamburg hervor. Die Wandlungen, denen das Institut seit der Gründung des Labors unterworfen war, mündeten im Zuge der Novelle des Hamburger Hochschulgesetzes 2014 in der Gründung der „Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft“ (FPB) als eine von acht eigenständigen Fakultäten der Universität Hamburg.

Im Rahmen eines seit 2006 stattfindenden Generationenwechsels, vollzog sich ein bewusster Wandel weg von einer stärker geistes- und sozialwissenschaftlich hin zu einer deutlich empirisch-naturwissenschaftlichen Orientierung, die zudem dem allgemeinen Trend der Deutschen Psychologie folgt. Die heute dominierende naturwissenschaftliche Ausrichtung der Psychologie spiegelt sich in den Publikationsorganen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie in der Nutzung von Großgeräten und den intensiven Kooperationen mit den Fakultäten für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (MIN) und Medizin (MED) wider.

Aktuell gibt es am Institut für Psychologie vierzehn Arbeitsbereiche mit eigenständigen Professuren. Zwölf davon wurden seit 2011 neu berufen. Ausgehend von der starken Nachfrage nach klinisch ausgerichteten Studienangeboten deutete sich bereits in den Anfängen des Institutes eine Schwerpunktsetzung in diesem Bereich an.

Seit der Reform des Psychotherapeutengesetzes arbeitet die FPB zusammen mit dem Präsidium der UHH sowie der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) mit Hochdruck daran, die psychologischen Studiengänge zu reformieren. Zum Wintersemester 2020/21 startete dann der erste Studienjahrgang „Psychologie“ (B.Sc.) mit einem Schwerpunkt in klinischer Psychologie und Psychotherapie, der die Voraussetzung für die Approbationsprüfung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erfüllt und inzwischen auch berufsrechtlich anerkannt und akkreditiert ist.

Kurzprofile der Studiengänge

Psychology (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Psychology“¹ (M.Sc.) – im Folgenden Studiengang Psychologie genannt – ist ein konsekutiver Studiengang, der sich in die universitäre Profiline Initiative „Mechanisms of Change“ einbettet. Der viersemestrige Vollzeitstudiengang umfasst 120-ECTS-Punkte/Leistungspunkte (LP), kann aber auch in Teilzeit studiert werden. Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium zu beginnen.

Die Profiline Initiative wurde nach der Fakultätsgründung 2014 durch Forscherinnen und Forscher in der Psychologie und Bewegungswissenschaft ins Leben gerufen und seitdem durch strategische Berufungen und Bündelung der Forschungsaktivitäten in integrativen Verbundvorhaben vorangetrieben. In einem fakultätsweiten Scientific Retreat 2018 wurden die aktuellen Themenschwerpunkte in der Profiline Initiative ausgestaltet. Diese wurden in einem zweiten Scientific Retreat 2022 unter Einbezug der neubesetzten Professuren und mit Blick auf die Exzellenzinitiative weiter ausgestaltet.

Der Studiengang Psychologie baut auf Wissensbeständen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines ersten universitären Studiums im Bereich der Psychologie in einem Mindestumfang erworben wurden. Das auf Vielfalt und Breite abzielende Studienangebot trägt dazu bei, neben einer Entwicklung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen der psychologischen Methoden und psychologischen Diagnostik flexible, fundierte und teilfachübergreifende Kompetenzen in Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie (mit Ausnahme der klinischen Psychologie) zu entwickeln. Es zeichnet sich durch die Möglichkeiten zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen aus, die zur Aufnahme sowohl von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen befähigen wie in einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Praxis in den vielfältigen außerhochschulischen Anwendungskontexten des Faches (mit Ausnahme der klinischen Psychologie).

Der Studiengang Psychologie richtet sich besonders an forschungsorientierte Absolventinnen und Absolventen von grundständigen Psychologiestudiengängen, die nach dem Masterstudium eine Promotion anstreben.

¹ In den Unterlagen wird der Studiengang als „International Research Master of Science Psychology“ bezeichnet. Dieser Titel ist jedoch inzwischen um das „of Science“ gekürzt worden, weshalb hier und im weiteren der neue Titel verwendet wird.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) – im Folgenden Studiengang KPP genannt – ist ein konsekutiver Studiengang zu dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.), der die notwendigen Kompetenzen für das reglementierte Berufsbild der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten vermitteln soll. Der viersemestrige Vollzeitstudiengang umfasst 120-ECTS-Punkte/Leistungspunkte (LP), kann aber auch in Teilzeit studiert werden. Der Schwerpunkt des Studiengangs KPP liegt auf psychischen Störungen aller Altersstufen und ihrer psychotherapeutischen Behandlung.

Insbesondere das Modul F (Berufsqualifizierende Tätigkeit II und Selbstreflexion) zeichnet sich durch eine starke Betonung der psychotherapeutischen Praxis aus. Die Planung und Durchführung der einschlägigen Interventionen im jeweiligen Wissensbereich werden anwendungs- und übungsorientiert gelehrt und durch fachkundiges Personal angeleitet. Die Studierenden erproben sich intensiv in der Therapeutenrolle und erwerben so praktische Handlungskompetenzen (z.B. in angeleiteten Rollen-spielen) sowie durch die Durchführung von Interventionen mit realen Patientinnen und Patienten unter Supervision. Alle Wissensbereiche stützen sich auf mehrere wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

Neben den klassischen Lehrveranstaltungsarten wie (Fall-)Vorlesung, Seminar und Kolloquium, werden Projekt- und Praxisseminare angeboten, die sich durch ein hohes Maß an selbständiger oder gemeinschaftlicher Arbeit in Praxis-, Entwicklungs- oder Forschungsprojekten auszeichnen.

Für die umfassenden praktischen Anteile in dem Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ werden Kooperationen gem. § 9 Abs. 19 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) mit Einrichtungen der psychotherapeutischen Versorgung abgeschlossen, damit die Studierenden während der Regelstudienzeit die Praktika nach den Vorgaben der Approbationsordnung durchführen können.

Der Studiengang KPP richtet sich an Absolventinnen und Absolventen mit Berufsziel Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Psychology (M.Sc.)

Das Gutachtergremium hat von dem Studiengang „Psychology“ (M.Sc.) insgesamt einen positiven Einblick erhalten. Er löst den bestehenden Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ab und ist nicht einfach eine abgewandelte Fortschreibung des bisherigen Studiengangs, sondern eine Neuschöpfung in Auseinandersetzung mit dem zweiten neuen Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.).

Ein wesentlicher Unterschied ist die stärkere internationale Ausrichtung des Studiengangs, der sich direkt an ausländische Studierende wendet und vollständig auf Englisch angeboten wird. Eine Stärke des Studiengangs Psychologie liegt in der inhaltlichen und methodischen Breite, die durch die Vielfalt der am Studiengang beteiligten Lehrstühle möglich ist. Durch die starke Forschungsausrichtung und Fokussierung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium wurde aus Sicht des Gutachtergremiums jedoch der Blick auf andere Berufsmöglichkeiten vernachlässigt. Weitere Berufsmöglichkeiten wurden daher von der UHH in ihrer Stellungnahme beschrieben und auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht.

Besonders positiv am Curriculum ist das institutsübergreifende Kolloquium zu bewerten, bei dem sich Studierende – ihren jeweiligen Interessen folgend – bei verschiedenen Lehrstühlen über aktuelle Forschungsarbeiten informieren können, um so eine informierte Entscheidung bezüglich ihres Themas für die Qualifikationsarbeit treffen zu können. Ein Mobilitätsfenster im dritten Semester ermöglicht ein Studiensemester im Ausland, für das alle strukturellen Voraussetzungen gegeben sind.

Die personelle Ausstattung für den Masterstudiengang ist mit elf Lehrstühlen als sehr gut zu bezeichnen. Der Fachbereich ist mit 7,25 VZÄ zur Studiengangsorganisation personell sehr gut aufgestellt. Die Gebäude- und Bibliotheksausstattung ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Insbesondere die Raum- und Sachausstattung für den Studiengang Psychologie ist als sehr gut zu bezeichnen. Besonders positiv aufgefallen ist die Laborausstattung, die es den Studierenden ermöglicht, sich mit vielfältigen Methoden (EEG, VR, Blickbewegung, Babylab usw.) vertraut zu machen. Auch das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten. Die Klausur wird nicht als alleinige oder gar vorrangige Prüfungsform im Rahmen der Masterstudiengänge eingesetzt, sondern es kommen ebenfalls Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Portfolioprüfungen zum Tragen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) hervorragend erfüllt, ein Optimierungsbedarf ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums nicht.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) (KPP) ist die Antwort auf die geänderten rahmenrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Psychotherapeutin bzw. -therapeut. Der Studiengang KPP erfüllt im Wesentlichen diese Vorgaben.

Die wissenschaftlichen Kompetenzen bauen auf denen des ebenfalls im Zuge der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes geänderten und begutachteten Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) auf. Zusammen mit den dort vermittelten Kompetenzen werden nach Ansicht des Gutachtergremiums alle für die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten notwendigen fachwissenschaftlichen und überfachlichen Kompetenzen in den Qualifikationszielen des Studiengangs KPP aufgeführt.

Der Studiengang KPP vermittelt die notwendigen Kompetenzen, welche die Approbationsordnung verlangt, über eine reichhaltige Kombination von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. Aufgrund der engen Vorgaben, sind die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eingeschränkt. Jedoch gibt es mit dem Modul C „Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung“ eine Wahlpflichtmöglichkeit. Studierende können entweder das Wahlpflichtmodul „Cognitive Neuroscience“ oder das Wahlpflichtmodul „Origins of and Differences in Human Cognition and Personality“ wählen. Die Inhalte zwischen den beiden Modulen unterscheiden sich signifikant, so dass eine individuelle Schwerpunktsetzung vorgenommen werden kann..

Durch drei Professuren mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Schwerpunkten im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie wird sichergestellt, dass die Breite der Klinischen Psychologie und Psychotherapie personell optimal abgebildet wird. Im Übrigen sind die Fachvertreterinnen und -vertreter hervorragend durch internationale Publikationen und Drittmittel ausgewiesen, so dass sie auch in hohem Umfang eigene Forschungen und die Rezeption aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre einbringen können. Im Hinblick auf die zukünftige Planung für die folgenden Jahrgänge sind umfängliche Umstrukturierungsprozesse im Gang, die von einem entsprechenden Personalkonzept begleitet werden. Hierzu gehört auch eine erweiterte Raum- und Sachausstattung für den Studiengang KPP. So wird das Institut – wahrscheinlich im Jahr 2025 – in das Gebäude Schlüterstraße der Universität umsiedelnd und dort neue, auf den Studiengang KPP angepasste Räumlichkeiten beziehen. Unter den Rahmenbedingungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird im Studiengang KPP das Ziel eines wissenschaftlich fundierten, praxisbezogenen Studiums erreicht.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 StudakkVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die beiden Masterstudiengänge führen jeweils zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst vier Semester. Gem. § 8 der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der UHH können Studierende auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden: „(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht. (2) Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig. (3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
3. im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;
4. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so

herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist. (4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben. (5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Abschlussarbeit.“

Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) 10 Semester in Regelstudienzeit studiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Psychologie hat ein forschungsorientiertes Profil. Hintergrund für die Forschungsausrichtung ist (a) die steigende gesellschaftliche Notwendigkeit, evidenzbasierte und forschungsinformierte Argumentationen, Begründungen und Entscheidungen, sowie eine entsprechende Wissensbasis zu vermitteln, sowie die forschungsorientierte Befähigung, neue Erkenntnisse zu erzielen und zu integrieren, (b) die gezielte Förderung exzellent ausgebildeter Studierender für ein Promotionsstudium; (c) die starke internationale grundlagenorientierte Forschungsaktivität aller beteiligten Arbeitsbereiche, einschließlich der anwendungsbezogenen Arbeitsbereiche, die sich grundlagenforschender Methodik und empirisch-experimenteller Designs bedienen. Der Masterstudiengang KPP hat kein besonderes Profil ausgewiesen.

Beide Masterstudiengänge sind konsekutive Masterstudiengänge.

Beide Masterstudiengänge sehen je eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 13 Abs. 7 Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Science Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft (FSPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Psychologie sind ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule (vgl. § 1 B.2.1 Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät PB (ZS PB)). Sollte der Abschluss abweichen, kann im laufenden Bewerbungsverfahren – stets 1. Juni bis 15. Juli jeden Jahres (vgl. § 4 ImmaO) – eine Vergleichbarkeitsprüfung beantragt werden. Für die Vergleichbarkeit werden die Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) als Grundlage verwendet.

Für den Masterstudiengang KPP bestehen weiterreichende Zugangsvoraussetzungen: Der Abschluss im Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) muss die berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) erfüllen und hierzu über ein klinisches Studiengangsprofil entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) der Universität Hamburg verfügen bzw. ein vergleichbarer Studienabschluss mit klinischem Studiengangsprofil entsprechend der PsychThApprO einer anderen Hochschule sein, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen oder die Voraussetzung eines gleichwertigen Studienabschluss gemäß §9 Absatz 4 PsychThG erfüllt (vgl. § 1 B.1.1 ZS PB).

Weitere Zugangsvoraussetzung für beide Studiengänge sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens sechs Jahre Schulunterricht) oder durch internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based 550 Punkte, internet-based 70 Punkte, UNIcert II.) nachzuweisen sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Englischkenntnisse über 6 Jahre Schulunterricht oder Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 zur Immatrikulation nachweisen können, werden unter Vorbehalt zugelassen und haben den Nachweis bis spätestens Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen und im CampusCenter vorzuweisen. Andernfalls erfolgt die Exmatrikulation. Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist – hierfür muss in der Bewerbung eine schriftliche Erklärung beigefügt werden, mit der versichert wird, dass Englisch die Muttersprache ist – und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang (vgl. § 1 B.1.2 bzw. § 1 B.2.2).

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc. Dieser ist in § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Fakultät PB für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (PO) sowie in § 1 Abs. 1 der Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) geregelt und wird sowohl in Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records wie auch dem Diploma Supplement ausgewiesen.

Da es sich um Masterstudiengänge der Fächergruppe Naturwissenschaften im weiteren Sinne handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) zutreffend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Psychologie umfasst insgesamt acht Module (inkl. des Psychologischen Wahlbereichs- und Abschlussmoduls). Das kleinste Modul umfasst 11 LP. Das Projektmodul wird ein- und zweisemestrig angeboten, alle weiteren Module sind zweisemestrig.

Der Studiengang KPP umfasst 10 Module, welche alle nahezu zwei Semester umfassen. Die Ausnahmen sind die einsemestrigen Module E („Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings“) und H („Projektarbeit – forschungsorientiertes Praktikum“) von jeweils fünf LP und das Abschlussmodul von 30 LP. Das Module C „Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung“ zieht sich über drei Semester, was mit dem konsekutiven Aufbau der dort vermittelten Wissensgebiete begründet wird.

Die Modulbeschreibungen sind Anlage zur FSB umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkVO aufgeführten Punkte. Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Seit dem 1. Mai 2016 wird auf den Abschlusszeugnissen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 62 Hamburger Hochschulgesetz (HmbHG) eine ECTS-Einstufungstabelle als Prozentrang im Diploma Supplement ausgewiesen. Für die Berechnung werden Bewertungen der letzten sechs Semester des entsprechenden Studiengangs zugrunde gelegt. Wenn ein neuer Studiengang eingerichtet wird, wird auf die Daten eines alten, vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Für die Studiengänge Psychologie und KPP wird daher auf den bisherigen Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) zurückgegriffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module beider Masterstudiengänge sind alle mit LPs versehen. Ein LP ist in § 4 Abs. 3 PO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs Psychologie sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 27-33 LP vorgesehen. Das zweite Semester umfasst 33 LP und wird durch das dritte Semester mit 27 LP ausgeglichen. Hintergrund ist der Ansatz des Beginns des Praktikums im dritten Semester und der anteilige Ansatz der Masterarbeit, die für eine Minderung im dritten Semester sorgen. Die Abweichung ist mit 10 % des Semesterarbeitsumfangs geringfügig. Im Musterstudienverlaufsplan des Studiengangs KPP sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 29 LP (erste und dritte Semester) und 31 LP (zweite und vierte Semester) vorgesehen. Die Schwankungen sind im Wesentlichen auf ungleich große Module in den ersten beiden Semestern und dem Beginn der Masterarbeit zwischen dem dritten und vierten Semester anzusetzen. Die Abweichung der Arbeitsbelastung um ca. 3 % vom Mittelwert ist statistisch insignifikant.

Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für beide Masterarbeiten 27 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In den § 8 Abs. 1-5 FSB sind die Anerkennungen von hochschulischen und die Anrechnung außerhochschulischen Kompetenzen wie folgt geregelt:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.“

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen. (...)

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.“

Somit entspricht die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen der Lissabon-Konvention und die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang KPP wird in Kooperation mit Einrichtungen zur „Ableistung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie im Rahmen des Masterstudiums Psychologie (M.Sc.) mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie nach § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 04. März. 2020“ angeboten. Die Universität hat einen Musterkooperationsvertrag vorgelegt, in der die Kooperationspartnerorganisationen Praktikumsplätze für die „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III)“ zur Verfügung stellen: „Die BQT III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung gemäß § 18 Abs. 1 PsychThApprO. Die studierenden Personen sind nach §18 Abs. 2 PsychThApprO zu befähigen, die Inhalte, die sie in der

hochschulischen Lehre während der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Details hierzu sind in § 18 Abs. 2 Nr. 1 PsychThApprO aufgelistet.“ (§ 1 Musterkooperationsvereinbarung) „Die studierenden Personen stehen (...) unter qualifizierter Anleitung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde“ durch die Kooperationspartnerorganisation (Ebd.). „Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses (wie z. B. Arbeitszeiten, Dienstpflichten, Dienstrechte, ggf. gewährte Vergütungen) wird die Einrichtung Vereinbarungen direkt mit den studierenden Personen schließen.“ (Ebd., § 2)

Die von den Studierenden in der Kooperationseinheit erworbenen Kompetenzen sind mit den an der Universität erworbenen Kompetenzen gleichwertig, bzw. sind die von Gesetz wegen abzuleistenden praktischen Anteile, die das theoretische Studium ergänzen. Die Studierenden erfahren durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nicht durch die Universität selbst erbracht werden kann, weil der rechtliche Rahmen vorsieht, dass die BQT III bei externen Trägern erbracht werden muss.

Die UHH hat dem Gutachtergremium einen Musterkooperationsvertrag vorgelegt. Darin werden Art, Umfang und Leistungen der mit der FPB kooperierenden Einrichtung festgelegt; Gegenleistungen sind nicht vereinbart. Nach Aussage der UHH sind erste Kooperationsvereinbarungen gemäß der Mustervorlage abgeschlossen worden. Da die BQT III elementarer Bestandteil des Studiums ist, hat die UHH auch die Verpflichtung gegenüber den Studierenden, entsprechende Praktikumsplätze zu organisieren. Dies ist bislang nicht in ausreichender Zahl erfolgt. Auch die dem Gutachtergremium benannten möglichen Kooperationen decken nicht den Bedarf an Praktikumsplätzen völlig ab. Daher beauftragt das Gutachtergremium diesen Punkt. In ihrer Stellungnahme verweist die UHH auf Interessensbekundungen von inzwischen 29 Einrichtungen. Solange die Kooperationsverträge aber noch in den Einrichtungen geprüft werden und keine konkrete Zusagen erfolgt sind, bleibt die Auflage bestehen. Die Möglichkeit, dass das Dekanat mit einem Schreiben eine gewisse Anzahl von Praktikumsplätzen garantiert, bewertet das Gutachtergremium als sehr gut, löst aber nicht das Problem der ausreichenden Vergabe von Praktikumsplätzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium trifft auf den Studiengang Psychologie nicht zu, für den Studiengang KPP ist es nicht erfüllt. Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Es müssen Kooperationsverträge in Höhe der Studierendenzahlen vorgelegt werden.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang Psychologie löst den bisherigen Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) ab. Daher war für das Gutachtergremium von besonderem Interesse, warum die Fakultät PB den Nachfolgestudiengang internationaler und forschungsorientiert ausrichten möchte. So hat sich das Gutachtergremium auch länger über die Mobilitätsmöglichkeiten mit den Lehrenden ausgetauscht. Auch die Ressourcenausstattung wurde vor dem Hintergrund der anders gelagerten Prioritäten des neuen Studiengangs Psychologie diskutiert.

Im Studiengang KPP standen die Curriculums-Änderungen zur Erfüllung der Anforderungen des PsychThG und der PsychApprO im Vordergrund. Damit verbunden war auch die Frage, inwieweit ausreichend geschultes Personal vorgehalten werden kann und wie die berufspraktischen Anteile des Studiengangs organisiert sind. Hier hat die Anzahl der durch Kooperationsverträge abgedeckten Praktikumsplätze eine wesentliche Rolle in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden gespielt.

Weitere Punkte der Gespräche waren gemeinsame Lehrveranstaltungen beider Studiengänge, das Prüfungssystem und das Qualitätsmanagement.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Studiengang Psychologie

Sachstand

Für die Neuentwicklung des Studiengangs Psychologie war einerseits in der FPB ein Generationswechsel innerhalb des Instituts für Psychologie und andererseits der neue Studiengang KPP, von dem man sich abgrenzen wollte, verantwortlich. Bei der Neuentwicklung des Studiengangs Psychologie hat sich die FPB an den Empfehlungen der DGPs orientiert. Im Vergleich zu einem bisherigen Masterstudiengang für Psychologie wurde eine stärkere Forschungsorientierung sowohl in den Grundlagen- als auch den Anwendungsfächern konzipiert. Der Studiengang richtet sich somit vor allem an Studierende der Psychologie, die eine wissenschaftliche Karriere und/ oder eine forschungspraktische psychologische Tätigkeit anstreben und ermöglicht eine Anbindung der Lehre an die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsbereiche des Instituts. Zusätzlich wird in der Lehre ein besonderer Fokus auf fachspezifische und allgemeine Forschungsmethoden gelegt. Durch diese grundlegende Spezialisierung ist der Studiengang Psychologie weiter gefasst als ein Masterstudiengang in einem singulären Bereich der Psychologie. Die Ausrichtung bedient die Nachfrage nach ausgezeichnet qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern für ein Promotionsstudium und bietet in der inhaltlichen Ausgestaltung ein Alleinstellungsmerkmalsmerkmal an.

Die Qualifikationsziele und Abschlussniveau werden in den in § 1 Abs. 1-4 FSB wie folgt definiert: „(1) Der Psychology mit dem Abschluss „Master of Science“ ist ein konsekutiver Studiengang. Der Studiengang baut auf solchen Wissensbeständen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines qualifizierten, universitären Studiums „Bachelor of Science in Psychologie“ in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Dazu gehören Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik), der Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie) und der Anwendungsfächer (Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie). Dazu gehören ferner handlungspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Darlegung und Reflexion berufstypischer Anforderungen, Rollen und berufsethischer Fragen praktisch tätiger Psychologinnen und Psychologen, wie sie typischerweise im Rahmen von universitär begleiteten, supervidierten Berufspraktika erworben werden.“

(2) Das auf Vielfalt und Breite abzielende Studienangebot trägt dazu bei, neben einer Entwicklung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen der psychologischen Methoden und psychologischen Diagnostik flexible, fundierte und teilfachübergreifende Kompetenzen in Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie (mit Ausnahme der klinischen Psychologie) zu entwickeln.

(3) Es zeichnet sich aus durch die Möglichkeiten zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die zur Aufnahme sowohl von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen befähigen wie in einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Praxis in den vielfältigen außerhochschulischen Anwendungskontexten des Faches (mit Ausnahme der klinischen Psychologie).

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Masterstudium wird das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium zu beginnen.“

Didaktisch richtet sich der Studiengang aus an der Vermittlung, Systematisierung, und Einordnung von Wissen, sowie an der wissenschaftlichen Generierung von Wissen. Hierbei wird nach Aussage der Lehrenden partizipatorisch vorgegangen und Studierende werden in den forschungsorientierten Gewinn sowie die Veröffentlichung und Vermittlung von Wissen auf Basis grundlegender und aktueller Methoden eingebunden. Das wissenschaftliche Selbstverständnis beinhaltet methodischen Rigor und Replizierbarkeit, sowie adäquate Vermittlung von Wissensinhalten. Sämtliche Lehrveranstaltungen, sowie die modulare Organisation des Studiums berücksichtigen die übergeordneten Qualifikationsziele des wissenschaftlich-reflektierten und informierten Handelns und Entscheidens.

Gleichzeitig ist es nach Aussage der Lehrenden die Vermittlung von Fähig- und Fertigkeiten das grundlegende Ziel aller Lehrveranstaltungen, um nicht nur grundlegende psychologische Theorien, sondern v.a. auch den Zusammenhang zwischen Empirie und Theoriebildung zu verstehen und selbständig zu handhaben. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf Praktiken transparenter, robuster und replizierbarer Wissenschaft sowie auf forschungsethisches Handeln gelegt.

Studierende führen sowohl im Rahmen der Module „Projektarbeit“ und der „Abschlussarbeit“ unter Anleitung, in Gruppen, sowie selbständig eigene Forschungsprojekte durch, sind dabei jedoch immer an die aktuellen Forschungstätigkeiten der verschiedenen Arbeitsbereiche angebunden. Sie erlangen so nach Aussage der Lehrenden ein tiefgreifendes Verständnis der aktuellen Forschung in der Fachgemeinschaft durch Lehre im Labor, Vermittlung aktueller Forschungsbefunde, aktive Teilnahme an den wissenschaftlichen Abteilungstreffen während des Abschlussmoduls, und den Besuch der fakultären Vortragsreihe „Psychologische Wissenschaft“. Die frühe Einbindung in wissenschaftliche Abläufe in den Abteilungen, Kontakt zu betreuenden Doktorandinnen bzw. Doktoranden und die Diskussion von Forschungsanträgen in den Seminaren bieten ideale Gelegenheit zur frühen Sozialisation in die psychologische Wissenschaftsgemeinschaft und die Übernahme von Verantwortung und Bewusstsein für qualitativ hochwertige Forschung. Die Persönlichkeitsentwicklung ist Gegenstand der Psychologie und wird auf der Metaebene intensiv als Lehrinhalt behandelt in dem

Grundlagenwahlfachmodul „Origins of, and differences in human cognition and personality“ sowie in den Anwendungswahlfachmodulen „Social-emotional development and learning“ and „Social dynamics of organizational behavior“.

Ein substantieller Teil der Lehre zeichnet sich nach Aussage der Lehrenden durch gemeinschaftliche Gruppenarbeit aus, insbesondere während der Projektarbeit, wobei Selbstorganisation, Kommunikation, Team- und Konfliktfähigkeit zentrale Elemente sind. Diese werden im Psychologiestudium intensiv auf einer Meta-Ebene als Forschungsgegenstand behandelt.

Ein Forschungsschwerpunkt des Instituts zu ‚social dynamics‘ behandelt im Studium Themen zu sozialer Interaktion und Kooperation, zur Entstehung normativer Erwartungen und deren Wirkung auf Verhalten, zu Ursprüngen kulturellen Unterschieden, Gruppenprozessen, Stereotypen, Vorurteilen und Diskriminierung bzw. Strategien im Umgang mit Diversität z.B. in der Team-Arbeit. Hierbei sind sowohl Grundlagenwahlfachmodul „Origins of, and differences in human cognition and personality“, also auch die Module aus dem Anwendungswahlfach stark eingebunden. Diese Lehrinhalte sind eng verknüpft mit zivilgesellschaftlichen, politischen, arbeitsrelevanten aktuellen Themen und Beispielen. Des Weiteren werden Studierende ermutigt, sich in den universitären Verwaltungsgremien und studentischen Arbeitsgruppen einzusetzen sowie entgeltlich als studentische Mitarbeitende in den Forschungsabteilungen die Abläufe zu unterstützen und Verantwortung zu übernehmen. Kulturell findet neben einem fakultären Sommerfest eine jährliche studentisch selbstorganisierte Betreuungswoche der Erstsemester (B.Sc./M.Sc.) statt.

Zu den Berufsfeldern der Psychologie zählt der sehr weite Bereich menschlichen Verhaltens, von Beratungsfeldern, Diagnostik, Personalführung zu pädagogischen Interventionen, Fortbildungen, Trainingsprogrammen, Entwicklungsförderungen, sowie Berufe mit methodischen Schwerpunkten und Datengewinnung und -verarbeitung. Insbesondere ermöglicht der Abschluss den Einstieg in ein Promotionsstudium auf hohem Niveau. Der forschungsorientierte Masterstudiengang Psychologie befähigt Absolventinnen und Absolventen in besonderem Maße zur Aufnahme einer wissenschaftlichen Karriere bzw. forschungspraktischer Tätigkeiten in allen Berufsfeldern der Psychologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg klar formuliert. Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind im Diploma Supplement und dem Transcript of Records vollständig abgebildet. Sie sind zunächst allgemein für das Studium der Psychologie und dann nochmals speziell für die einzelnen Module ausformuliert.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen das Wissen und Verstehen menschlichen Verhaltens, den Einsatz und adäquate Anwendung von fortgeschrittenen wissenschaftlichen Methoden der Verhaltensbeobachtung sowie den Wissenstransfer, die eigenständige

Entwicklung von wissenschaftlichen Fragestellungen und die wissenschaftliche Kommunikation von Forschungsergebnissen.

Das wissenschaftliche Studium vom menschlichen Erleben und Verhalten trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und befähigt zur kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse. Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und sozialen Interaktion finden sich darüber hinaus auch explizit in zahlreichen Forschungsschwerpunkten des Instituts wieder („social dynamics“, „Origins of and differences in human cognition and personality“) und wird durch innovative Lernformen in Gruppen auch praktisch vermittelt.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse; die Inhalte bauen auf die im Studium „Psychologie“ (B.Sc.) erworbenen Kompetenzen auf und erweitern und vertiefen diese. Das Masterstudium qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen sowohl für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre (mit dem Ziel einer Promotion) als auch für forschungsnahe Tätigkeiten außerhalb der Universität.

Eine Stärke des Studiengangs Psychologie liegt in der inhaltlichen und methodischen Breite, die durch die Vielfalt der am Studiengang beteiligten Lehrstühle möglich ist. Eine Schwäche liegt in der bislang nicht überzeugenden Außendarstellung der tatsächlichen Qualifikationsmöglichkeiten, die der Studiengang jenseits der Promotion zu bieten hat. Hier sollten weitere Arbeits- und Berufsfelder identifiziert werden, weil nicht alle Studierenden eine Promotion anstreben können. Die UHH hat in ihrer Stellungnahme als weitere mögliche angewandten Berufsfeldern den sehr weiten Bereich menschlichen Verhaltens in der Arbeitsumwelt, freien Wirtschaft, und pädagogischen Förderung, von Beratungsfeldern, Diagnostik, Personalführung zu pädagogischen Interventionen, Fortbildungen, Trainingsprogrammen, Entwicklungsförderungen, sowie Berufe mit methodischen Schwerpunkten und Datengewinnung und -verarbeitung (mit Ausnahme der klinischen Psychologie) genannt. Diese Angaben finden sich seitdem auch auf der Internetseite des Studiengangs.²

Da sich der englischsprachige Studiengang explizit an ausländische Bewerber richtet, müssen jedoch nach Ansicht des Gutachtergremiums auch alle studienrelevante Dokumente auf Englisch verfügbar gemacht werden. In ihrer Stellungnahme weist die UHH darauf hin, dass im Anschluss an die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der UHH eine Übersetzung aller studiumsbezogenen Unterlagen stattfinden wird. Die Ordnungen, Satzungen und Bestimmungen im Studiengang Psychologie sind als öffentlich-rechtliche Satzungen zunächst in der Rechtssprache Deutsch zu veröffentlichen, die Übersetzungen liegen dann zu Beginn des Wintersemesters 2023/24 vor.

² Berufliche Perspektiven: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienangebot/studiengang.html?1683378006> (zuletzt abgerufen am 16. Mai 2023).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Alle Studiendokumente müssen auf Englisch vorgelegt werden.

Studiengang KPP

Sachstand

Ausgehend von der starken Nachfrage nach klinisch ausgerichteten Studienangeboten deutete sich bereits in den Anfängen des Institutes eine Schwerpunktsetzung in diesem Bereich an. Bei der klinischen Psychologie an der UHH handelte es sich schon immer um einen zentralen Schwerpunktbereich, was sich auch darin abbildet, dass die klinische Psychologie als eine Eckprofessur in der Psychologie mit einer W3- Professur besetzt wurde. Diese Schwerpunktsetzung wurde inzwischen durch eine weitere Klinische Professur (W1 Tenure Track W2) und eine geplante Professur für Kinder- und Jugendpsychotherapie gestärkt (siehe Kapitel II.2.2.3). Schon vor der Reform zeichnete sich ab, dass von der Mehrheit der Studierenden das klinische Anwendungsmodul inkl. Vertiefung und ergänzend ein weiteres Anwendungsmodul belegt wurden.

Seit der Reform des Psychotherapeutengesetzes arbeitet die Fakultät PB zusammen mit dem Präsidium der UHH sowie der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG) mit Hochdruck daran, die psychologischen Studiengänge zu reformieren. Zum WiSe 2020/21 startete der erste Studienjahrgang des Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) mit einem Schwerpunkt in klinischer Psychologie und Psychotherapie, der die Voraussetzung für die Approbationsprüfung als Psychotherapeutin bzw. -therapeut erfüllt und inzwischen auch berufsrechtlich anerkannt und akkreditiert ist.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau werden in § 1 Abs. 1-4 FSB näher definiert: „(1) Der Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie Abschluss „Master of Science“ ist ein konsekutiver Studiengang. Der Studiengang baut auf solchen Wissensbeständen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf, die im Rahmen eines qualifizierten, universitären Studiums „Bachelor of Science in Psychologie nach PsychThApprO“ in einem gewissen Mindestumfang erworben wurden. Dazu gehören Wissensbestände, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik), der Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie I und II, Biologische Psychologie und Grundlagen der Medizin und Pharmakologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie, Sozialpsychologie) und der Anwendungsfächer (Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie) sowie im Besonderen der Klinischen Psychologie im Mindestumfang von 16 LP. Die Inhalte des vorangegangenen grundständigen Studiums entsprechen den in

Anlage 1 der PsychThApprO genannten Anforderungen. Dazu gehören ferner handlungspraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Darlegung und Reflexion berufstypischer Anforderungen, Rollen und berufsethischer Fragen praktisch tätiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, wie sie im Rahmen von berufspraktischen Einsätzen gemäß PsychThApprO § 12-§ 15 und § 18 erworben werden.

Neben den allgemeinen Studenzielen nach § 1 Abs. 1 PO vermittelt das Studium des Faches Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie entsprechend § 7 Abs. 1 PsychThG dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln. Mit dem Abschluss des Master of Science Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ist die Voraussetzung für die Approbationsprüfung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erfüllt.

(2) Das auf Klinische Psychologie und Psychotherapie ausgerichtete Studienangebot gewährleistet neben einer Entwicklung von vertieften Kompetenzen in den Bereichen der psychologischen Methoden und psychologischen Diagnostik flexible, fundierte und teilfachübergreifende Kompetenzen in Grundlagenbereichen der Psychologie zu entwickeln.

(3) Es zeichnet sich aus durch die Möglichkeiten zum Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die zur Aufnahme sowohl von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen befähigen wie in einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Praxis in den außerhochschulischen Anwendungskontexten der Klinischen Psychologie und Psychotherapie.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Masterstudium wird das Fundament für eine kontinuierliche Weiterbildung gelegt. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium oder berufsspezifische Weiterbildungen (wie z.B. eine postgraduale Psychotherapieweiterbildung) zu beginnen.“

Diese Qualifikationsziele finden sich in veralteter Form auch unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement und sollten zeitnah angepasst werden.

Die Wissensvermittlung erfolgt durch Vorlesungen mit Fallvorstellungen, Vertiefungsseminaren, Übungen, Praktika, Kursen, Fallseminaren und Projektseminaren. Dabei werden in praktischen Lehrveranstaltungen auch Patientinnen und Patienten der beiden psychotherapeutischen Hochschulambulanzen für Erwachsene sowie für Kinder- und Jugendliche einbezogen. Durch die Kombination unterschiedlicher Formate mit einem Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung, sollten die Studierenden praktisch befähigt werden, Patientinnen und Patienten aller Altersstufen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden eigenverantwortlich, selbständig und umfassend psychotherapeutisch zu versorgen. Psychotherapeutische Versorgung umfasst dabei die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Im Rahmen der Selbsterfahrung und der fallbezogenen Supervision, lernen die Studierenden, ihr eigenes Handeln kritisch zu reflektieren und zu professionalisieren. Im Rahmen berufspraktischer Einsätze in psychotherapeutischen Einrichtungen wenden die Studierenden ihre Kenntnisse an und erwerben zusätzlich berufspraktische kommunikative und organisatorische Fertigkeiten, sowie die Fähigkeit, berufstypische Anforderungen, Rollen und berufsethischer Fragen zu reflektieren.

Mit der wissenschaftlichen Projektarbeit und der abschließenden Masterarbeit wird die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. Diese Befähigung qualifiziert auch zur Aufnahme von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschungsbezügen. Insbesondere werden Studierende in die Lage versetzt, ein Promotionsstudium zu beginnen. Zugleich sollen Studierende nach dem Studium in der Lage sein, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken, sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

Den Absolventinnen und Absolventen stehen somit nach Auffassung der Lehrenden sehr unterschiedliche Erwerbsfelder offen. Einen Schwerpunkt bilden dabei Tätigkeiten im Gesundheitswesen als Angestellte oder in selbständiger Beschäftigung. Mit Ablegen der staatlichen Prüfung zur Approbation in Psychotherapie erwerben sie die Voraussetzung zur fachpsychotherapeutischen Weiterbildung. Damit ist die sozialrechtliche Voraussetzung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung (Kassen-sitz) oder auch für private Krankenkassen geschaffen. Als Fachpsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten können sie Leitungspositionen in der stationären psychotherapeutischen Versorgung oder in Institutionen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Berufsförderwerke etc.) einnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Prüfungsordnung detailliert und nachvollziehbar dargestellt und erfüllen sowohl die Vorgaben des §11 StudakkVO als auch der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und formulieren diese überzeugend aus.

Es werden differenzierte Zielsetzungen der wissenschaftlichen Befähigung, der Qualifizierung für verschiedene berufliche Tätigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung aufgezeigt: Die wissenschaftlichen Kompetenzen bauen auf denen des ebenfalls im Zuge der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes geänderten und begutachteten Studiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) auf. Zusammen mit den dort vermittelten Kompetenzen werden nach Ansicht des Gutachtergremiums alle für die PsychThApprO notwendigen fachwissenschaftlichen und überfachlichen Kompetenzen in den Qualifikationszielen des Studiengangs KPP aufgeführt.

Im Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung zu dem akademischen Heilberuf „Psychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ sind umfangreiche, die Vielfältigkeit des Berufsbildes und der beruflichen Vorgehensweise abbildende berufsbezogene Erfahrungen vorgesehen.

Auch die Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer stärkeren Sozialisation in der Fachgemeinschaft, vertieften Identifizierung mit dem Fach sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos als Psychotherapeutin und Psychotherapeut respektive.

Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge wurden unter Einbezug von Studierenden konzipiert. Die Studiengangleitungsrunde, der Ausschuss für Studium und Lehre, aber auch die Möglichkeit der Lehrevaluation bieten Studierenden fortlaufend die Möglichkeiten zu Lehr- und Lernprozessen Rückmeldung zu geben (siehe Kapitel II.2.4). Es ist dem Institut nach Aussage der Lehrenden ein wichtiges Anliegen, mit den Studierenden auf Augenhöhe zu diskutieren und Änderungs- bzw. Anpassungsbedarfen nachzukommen.

Eine Verknüpfung der beiden Masterstudiengänge ist dadurch gewährleistet, dass die Module A, B, C und J in beiden Studiengänge Psychologie und KPP angeboten werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Psychologie

Sachstand

Der Studiengang Psychologie ist entsprechend der Bologna-Reform modular aufgebaut:

Modul	Art des Moduls	Veranstaltungsarten	LP
A. Psychologische Methoden und Statistik	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	12
B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	12
C. Grundlagenwahlfach	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 3 Seminare	12
D. Anwendungswahlfach	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 2 Seminare	12
E. Projektarbeit	Pflichtmodul	1 Seminar	11
F. Psychologischer Wahlbereich	Wahlpflichtmodul	diverse	16
G. Praktikum	Pflichtmodul	Berufspraktikum	15
H. Abschlussmodul	Pflichtmodul	2 Kolloquien 1 Masterarbeit	30

Methodische und statistische Kompetenzen werden in den Pflichtmodulen A „Psychologische Methoden und Statistik“ und B „Psychologische Diagnostik“ gelehrt. Als studiengangsspezifische Besonderheit werden in den Grundlagenvertiefungsmodulen C und in dem Anwendungswahlmodul D „Störungs- und Verfahrenslehre“ die Methoden mit je einer SWS vertieft. Hierbei kommen die laborexperimentelle Datenerhebung unter Berücksichtigung der Bandbreite moderner Messverfahren wie neurophysiologische Maße (z.B. fMRT, EEG, Pupillometrie), Verhaltensmaße (Reaktionszeiten, eye-tracking), videographierte Interaktionen, sowie die Erhebung von Daten im Feld (Apps, reports, scan

sampling), die statistische Auswertung großer Datensätze mit Messwiederholungen und Modellierung der Daten zum Einsatz.

Inhaltlich bedient der Studiengang zwei sich ergänzende Schwerpunkte. Ein Schwerpunkt ist die neurowissenschaftliche Kognitionsforschung in den Modulen A „Psychologische Methoden und Statistik“ (z.B. kognitive Modellierung), B „Psychologische Diagnostik & Begutachtung“ und dem Modul der Grundlagenvertiefung C (Neurowissenschaften; sowie Entwicklungsbedingungen und interindividuelle Unterschiede neurokognitiver Prozesse). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Erforschung sozialer und emotionaler Prozesse in den Modulen der Anwendungswahlfächer sowie einem Modul des Grundlagenwahlfachs (soziale Ursprünge; soziale Gruppenprozesse; Persönlichkeit).

Der Studiengang ist nach Aussage der Lehrenden so konzipiert, dass die Studieninhalte über die Module hinweg ineinandergreifen und sich inhaltlich ergänzen (Neurowissenschaften; soziale Prozesse und Dynamiken). Insbesondere über die Methodik sind die Studieninhalte verzahnt. Somit wird eine gesellschaftsrelevante inhaltliche Breite in der Wissensbasis, und eine Spezialisierung in dem psychologisch-wissenschaftlichen Vorgehen und Denken vermittelt, welches qualifizierend für die Bandbreite psychologischer Berufsfelder und insbesondere ein Promotionsstudium ist.

Die Lehrformen des Studiengangs beinhalten Vorlesungen, Hauptseminare, Projektseminare, Seminare und ein Praktikum. Diese finden vorwiegend in Präsenz, aber auch hybrid und digital (synchron und asynchron) statt. Die geplanten Gruppengrößen der Veranstaltungen sind so angelegt, dass interaktive Lehrformen gut umgesetzt werden können. Zu den Veranstaltungen gehören Laborbesuche und praktische Vermittlung empirisch-experimenteller Forschung durch eigenständige Erhebung von Daten und Auswertung erhobener Daten.

Im dritten Fachsemester ist ein Praktikum vorgesehen. Die Studierenden wählen selbstständig ein Berufsfeld für das Berufspraktikum, das das Studium durch Umsetzung und Anwendung psychologischer Kenntnisse und den Erwerb praktisch-psychologischer Kompetenzen ergänzt. Im gewählten Berufsfeld sollten regelmäßig Psychologinnen bzw. Psychologen mit einem Diplom- oder Masterabschluss tätig sein. Das Praktikum muss in einem Umfang von 450 Stunden absolviert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs Psychologie steht nach Ansicht des Gutachtergremiums im Einklang mit den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Studiengangsbezeichnung erscheint sinnvoll und bildet die intendierte Internationalität und den starken Forschungsbezug ab. Auch vor dem Hintergrund eines englischsprachigen Lehrangebots ist ein Studiengangstitel in Englisch angebracht. Auch wenn der Studiengang primär auf Englisch angeboten wird, wird eine Zweizügigkeit angestrebt (siehe Einschreibezahlen), die auch Raum für ein zweisprachiges Programm sowohl in Englisch als auch Deutsch ermöglicht. Da sich der Studiengang gerade im Wahlpflichtbereich auch aus den Modulen anderer (deutschsprachigen) Studiengänge speist, könnte für einen deutschsprachigen Zug das Wahlangebot höher sein. Es wäre wünschenswert, wenn die FPB künftig sicherstellen könnte, dass das englischsprachige Kursangebot dem deutschsprachigen nicht nachsteht, wiewohl die Nachfrage der Studierenden nach dem jeweiligen Kursangebot hier den Ausschlag geben sollte.

Sowohl die Lehre im Bereich der Methoden als auch die stärker inhaltlich geprägten Lehrveranstaltungen bauen auf dem Vorwissen aus dem Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) sinnvoll auf. Die Vergabe von Leistungspunkten für die jeweiligen Module ist nachvollziehbar und gleichmäßig über die Semester verteilt.

Die geplanten Lehrveranstaltungsformen sind ausgesprochen vielfältig, innovativ und interaktiv. Sie lassen damit den Studierenden die Möglichkeit zur aktiven Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen.

Besonders positiv ist das institutsübergreifende Kolloquium zu bewerten, bei dem sich Studierende – ihren jeweiligen Interessen folgend – bei verschiedenen Lehrstühlen über aktuelle Forschungsarbeiten informieren können, um so eine informierte Entscheidung bezüglich ihres Themas für die Qualifikationsarbeit treffen zu können.

Optimieren könnte man die Modulbeschreibungen, da hier nicht immer klar wird, in welchen Seminaren stärker auf Methodenkompetenz vs. Theoriebildung fokussiert wird. Dies stellt aus Sicht des Gutachtergremiums aber nur einen Verbesserungsvorschlag und keinen Mangel dar, weshalb auf eine Empfehlung oder gar Auflage verzichtet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang KPP

Sachstand

Der Studiengang KPP ist entsprechend der Bologna-Reform modular aufgebaut:

Modul	Art des Moduls	Veranstaltungsarten	LP
A. Psychologische Methoden und Statistik	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	10
B. Psychologische Diagnostik & Begutachtung	Pflichtmodul	1 Vorlesung 1 Seminar	10
C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung	Wahlpflichtmodul	1 Hauptseminar 2 Seminare	10
D. Störungs- und Verfahrenslehre	Pflichtmodul	1 Vorlesung 2 Seminare	11
E. Angewandte Psychotherapie/ Psychotherapie in verschiedenen Settings	Pflichtmodul	1 Vorlesung 1 Seminar	5
F. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II	Pflichtmodul	3 Übungen	15
G. Fallmodul (enthält 5 LP aus BQT III für ambulante PT und 2 LP aus Dokumentation und 2 LP aus Selbstreflexion)	Pflichtmodul	2 Fallseminare 1 Seminar	9
H. Projektarbeit – forschungsorientiertes Praktikum	Pflichtmodul	1 Seminar 1 Forschungsbericht	5
I. Praktikum – Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) III	Pflichtmodul	Praktikum 4 Fallberichte	15
J. Abschlussmodul	Pflichtmodul	2 Kolloquien 1 Masterarbeit	30

Im ersten Semester werden alle Module A-F begonnen. Im zweiten und dritten Fachsemester ist die BQT III vorgesehen. Im dritten Semester liegt die H „Projektarbeit“, im dritten und vierten Fachsemester sind die Module G „Fallmodul“ und J „Abschlussmodul“ vorgesehen. Die Studierenden wählen selbstständig ein Berufsfeld für das Berufspraktikum, das das Studium durch Umsetzung und Anwendung psychologischer Kenntnisse und den Erwerb praktisch-psychologischer Kompetenzen ergänzt. Im gewählten Berufsfeld sollten regelmäßig Psychologen bzw. Psychologinnen mit einem Diplom- oder Masterabschluss tätig sein.

Das Praktikum muss in einem Umfang von 450 Stunden absolviert werden. Weitere 150 Stunden werden in den beiden Fallseminaren des Moduls G „Fallmodul“ abgeleistet. Die Lehrformen des Studiengangs beinhalten Vorlesungen, Hauptseminare, Projektseminare, Seminare und ein Praktikum. Diese finden vorwiegend in Präsenz, aber auch hybrid und digital (synchron und asynchron) statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Masterstudiengangs KPP ist in großen Teilen sehr gut und schließt inhaltlich unmittelbar an den polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) an. Einige Lehrveranstaltungen der Module A und C werden gemeinsam mit dem Studiengang „Psychology“ (M.Sc.) abgehalten, so dass Ressourcen optimal genutzt werden und ein enger Austausch zwischen den Studierenden der beiden Masterstudiengänge ermöglicht wird.

Der Studiengang KPP orientiert sich an den in der PsychThApprO beschriebenen Qualifikationszielen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen über eine reichhaltige Kombination von theoretischen und praktischen Veranstaltungen. Die Abschlussbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der Abschlussgrad ist passend. Die Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind eingeschränkt, was jedoch an der PsychTh-ApprO liegt, die einen wesentlichen Anteil der Studieninhalte vorgibt. Es gibt mit dem Modul C. Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung eine Wahlpflichtmöglichkeit. Studierende können entweder das Wahlpflichtmodul „Cognitive Neuroscience“ oder das Wahlpflichtmodul „Origins of and Differences in Human Cognition and Personality“ wählen. Die Inhalte zwischen den beiden Modulen unterscheiden sich signifikant, so dass eine individuelle Schwerpunktsetzung vorgenommen werden kann.

Da die Umsetzung der PsychThApprO maßgeblich für die Studiengangsgestaltung ist, müssen die zweifelsohne vorhandenen curriculare Bezüge nach Einschätzung des Gutachtergremiums aber auch in der vollständig Darstellung wiedergegeben werden. Die Ausweisung der Inhalte der PsychThApprO in den jeweiligen Modulbeschreibungen stellt nicht nur einen klaren Bezug zur PsychThApprO her, sondern erleichtert auch die berufsrechtliche Anerkennung. Die UHH verweist hier jedoch auf die Anlage zur Integration der approbationsrelevanten Inhalte, aus der die Zuordnung der Inhalte aus der Approbationsordnung klar hervorgeht. Bei einigen Modulen könnte außerdem stärker spezifiziert werden, dass es um die Vertiefung und Anwendung von Wissen geht, dass auf den im Bachelorstudium erworbenen Grundlagen aufbaut (z.B. könnte Modul A „vertiefte Psychologische Methoden und Statistik“ heißen bzw. könnte in der Modulbeschreibung die Vertiefung und Anwendung auf klinisch-psychologische Forschungsfragen verdeutlicht werden). Die UHH macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass sie den Name des Moduls in „Fortgeschrittene Forschungsmethoden und Statistik“ geändert und die Beschreibung der Inhalte so umformuliert hat, dass eine noch stärkere Betonung auf den „vertieften Kenntnissen“ liegt. Zudem wurden die in der Approbationsordnung (Vertiefung und Anwendung auf klinisch-psychologische Forschungsfragen, Anlage 2 zu § 8 Nr. 2) beschriebenen Inhalte im Hinblick auf die Methoden bei den Inhalten und den Qualifikationszielen der Modulbeschreibung deutlicher hervorgehoben.

Der einzige inhaltliche Kritikpunkt des Gutachtergremiums betrifft die Aufteilung der „Berufsqualifizierenden Tätigkeit III“ (BQT III) in die zwei Module G „Fallmodul“ und I „Praktikum – BQT III“. Die Modulbeschreibungen müssen entweder so überarbeitet werden, dass eine berufsrechtliche Anerkennung nicht gefährdet ist oder die Trennung muss zugunsten eines einzigen Moduls aufgehoben werden. Die unmittelbare Zuordnung des Fallseminars zu BQT III ambulant ist schwierig, die Bezeichnungen „Fallmodul“ und „Fallseminare“ erscheinen dem Gutachtergremium irreführend und den Inhalten des Moduls bzw. der Veranstaltungen nicht gerecht zu werden. In ihrer Stellungnahme hat die UHH ein geändertes Modulhandbuch nachgereicht, dass den Kritikpunkt aus Sicht des Gutachtergremiums beseitigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Als Mobilitätsfenster eignet sich in beiden Studiengängen das dritte Semester. In diesem Semester können alle vorhergehenden Module aus Semester 1 und 2 abgeschlossen sein. Auch eine Verschiebung späterer Module (wie Abschlussmodul und Praktikumsmodul) ist ohne Schwierigkeiten möglich. Die studentische Mobilität wird durch das ERASMUS-Programm gefördert. Partnerschaften zu externen Hochschulen werden nach Aussagen der Lehrenden kontinuierlich ausgebaut; mittlerweile gibt es zehn Kooperationen in der Psychologie. Die Zugangsvoraussetzung, Englisch auf dem Niveau B2 zu beherrschen, ist dabei mobilitätsfördernd.

Im Folgenden ist eine Übersicht der derzeitigen Kooperationspartnerhochschulen dargestellt:

Italien	Padua	Università degli Studi di Padova	I PADOVA01
Italien	Rom	Università degli Studi di Roma ‚La Sapienza‘	I ROMA01
Österreich	Wien	Universität Wien	A WIEN01
Polen	Krakau	Jagiellonian University in Kraków	PL KRAKOW01
Schweden	Örebro	Örebro Universitet	S Orebro01
Portugal	Lissabon	Universidade de Lisboa	P LISBOA109
Schweiz	Freiburg	Université de Fribourg	CH FRIBOUR01
Schweiz	Genf	Université de Genève	CH GENEVE01
Spanien	Granada	Universidad de Granada	E GRANADA01
Spanien	Madrid	Universidad Complutense de Madrid	E MADRID03

Dennoch machen kaum Studierende von dem Angebot Gebrauch. In den letzten Jahren waren im Masterstudiengang jeweils nur 4-5 Studierende im Ausland, in den beiden Corona-Jahrgängen jeweils nur zwei Studierende. Bezogen auf die jeweilige Anzahl der Studierenden im Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) waren das zwischen 2,1-5,3 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt positiv fest, dass die strukturellen Voraussetzungen zu einem Auslandsaufenthalt gegeben sind. Es liegen ausreichend Kooperationsmöglichkeiten zu verschiedenen europäischen Universitätsstandorten vor. Die Studierenden werden über Informationsveranstaltungen auch hinsichtlich dieser Möglichkeiten in Kenntnis versetzt. Organisatorisch ist die Mobilitätskoordination in Form einer verantwortlichen Ansprechpartnerin auch personell auf Fakultätsebene vertreten. Die Austauschplatzkapazitäten übersteigen bisher jedoch die Nachfrage um das Doppelte. Insbesondere das niedrigschwellige ERASMUS-Programm wurde auch vor der Corona-Pandemie im bisherigen Studiengang „Psychologie“ (M.Sc.) wenig genutzt. Hinsichtlich der möglichen Gründe dieser geringen Nutzung des in der Bologna-Reform verankerten Gedankens der innereuropäischen

Studienmobilität, stellen sich dem Gutachtergremium nach den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden mehrere Erklärungsansätze dar, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch prognostisch im Studiengang KPP zum Tragen kommen. Aufgrund der engen Vorgaben der PsychThApprO lässt sich einen Auslandsstudienaufenthalt kaum in Regelstudienzeit absolvieren. Zwar könnten auch im Ausland erworbene Kompetenzen gerade auf die Grundlagenmodule anerkannt werden, jedoch erscheint das Angebot nicht unwesentlich verschiedener Lehrveranstaltungen an den Kooperationsstandorten limitiert zu sein. Für Module der höheren Semester wird es noch schwieriger. Zudem ergeben sich etwaige Auslandspraktika im Masterprogramm KPP aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Betreuung realistisch betrachtet nicht. Diese Limitierungen sind jedoch nicht im Einflussbereich der Hochschule zu verorten und trifft alle Universitäten mit reformierten Masterprogrammen der klinischen Psychologie gleichermaßen.

Die Freiheitsgrade im Studiengang Psychologie sind hingegen größer. Das Psychologie-Masterprogramm suggeriert einen Internationalisierungsaspekt in besonderer Weise, dementsprechend wäre hier eine explizite Förderung und Motivierung der Studierenden hinsichtlich der Nutzung von Austauschmöglichkeiten umso begrüßenswerter. Das Mobilitätsfenster im dritten Fachsemester erscheint dem Gutachtergremium als gut gewählt.

Insgesamt erscheint dem Gutachtergremium die strukturellen Möglichkeiten der Mobilität als gegeben. Wünschenswert erscheint jedoch auch, insbesondere in der nun postpandemischen Periode, eine verstärkte Bewerbung und Anregung der Studierenden, die gegebenen Kapazitäten im Sinne einer verstärkten persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung auch tatsächlich zu nutzen – auch wenn im Studiengang KPP ein Zeitverlust im Studienverlauf aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der PsychThApprO wohl nicht vermieden werden kann.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang Psychologie sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie neben einem Bachelorabschluss in Psychologie auch „vergleichsweise“ Studiengänge (Vergleichbarkeitsprüfung nach den Kriterien der DGPs) einbezieht, deren Interpretation relativ offen bzw. in der Diskretion des Instituts für Psychologie liegt.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang KPP sind aufgrund der PsychThApprO eng gefasst. Da aber die meisten Psychologiebachelorstudiengängen in Deutschland polyvalent ausgestaltet werden, ist eine Anschlussfähigkeit gegeben, sodass sich Studierende aus nahezu allen Psychologiebachelorstudiengängen in den Studiengängen KPP einschreiben können. Aus anderen Studiengängen ist dies jedoch nicht möglich, was der Gesetzeslage geschuldet ist.

Den Englischnachweis auf B2-Niveau für beide Studiengänge sieht das Gutachtergremium nicht für mobilitätshindernd an, weil er als Standard angesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nachfolgende sind alle Stellen der Lehreinheit Psychologie inkl. vakanter Stellen aus der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2023 dargestellt (Stand: 01.08.2022):

Stellen und Deputate (SWS)			
Stellengruppe	Planstellen	Deputat (h) pro Person	Deputat (h) insgesamt
Aufwuchs nach Stichtag [16]	1	16	16
W1 [6]	2	4	8
W2 [9]	6	9	54
W3 [9]	5	9	45
wM28(1)Prom [4]	6,65	4	26,6
wM28(2)Habil [3]	1	3	3
wM28(2)Habil [4]	8	4	32
wM28(3)Lehre [15]	1	15	15
wM28(3)Lehre [16]	3,75	16	60
wM28(3)Lehre [8]	0,25	8	2
wM28(3)Lehre [9]	1	9	9
wM28(3)Sonst [0]	2,5	0	0
wM28(3)Sonst [4]	1	4	4
wM28(3)Sonst [7]	4,25	7	29,75
wM28(3)Sonst [9]	3	9	27
Summe Stellen (S1) pro Semester:	46,4		331,35

Der Anteil der professoralen Lehre am Lehrdeputat der hauptamtlich Lehrenden beträgt etwa 30 %. Die Lehrauftragsquote liegt bei durchschnittlich 12 %, wobei insbesondere in den Masterstudiengängen die Lehre, die über Lehraufträge abgedeckt wird, so gering wie möglich gehalten wird.

Die Universität Hamburg bietet regelmäßig didaktische Weiterbildungen für Lehrende am Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen (HUL) an.³ Das HUL ist eine zentrale Einrichtung für Lehren und Lernen an der Universität. Es vereint unter einem Dach Forschung, einen Masterstudiengang sowie Angebote zur Evaluation in der Lehre und ist zuständig für die hochschuldidaktische Qualifizierung aller Lehrenden an der Universität Hamburg. Das Zentrum verfügt über drei Professuren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Forschung, Lehre und Qualifizierung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Verwaltung. Die Integration ist in der Hochschuldidaktik eine Besonderheit und ermöglicht es dem HUL, Theorie, Praxis und Transfer zum universitären Lehren und Lernen miteinander zu verzahnen.

Innerhalb des Instituts für Psychologie an der Fakultät PB werden die Vortragsreihe zur „Psychologische Wissenschaft: Veränderungsmechanismen“ (MoC) und Kolloquien zur didaktischen Weiterentwicklung angeboten.

³ Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen: <https://www.hul.uni-hamburg.de> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2022).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Psychologie

Sachstand

Die Lehre des Studiengangs Psychologie wird durch elf Lehrstühle abgedeckt:

- Allgemeine Psychologie,
- Arbeits- und Organisationspsychologie,
- Biologische Psychologie und Neuropsychologie,
- Differenzielle Psychologie und Psychologische Diagnostik,
- Entwicklungspsychologie,
- Kognitionspsychologie,
- Neuronale Lern- und Veränderungsmechanismen,
- Pädagogische Psychologie,
- Psychologie mit dem Schwerpunkt Quantitative Methodenlehre und
- Sozialpsychologie

Hierin enthalten ist eine W1 Tenure Track W3 für den Bereich der Quantitativen Methodenlehre, welche bei Verrentung die bestehende Professur ablöst. Ebenso enthalten ist bereits die Open Topic Professur „Neuronale Lern- und Veränderungsmechanismen“ die im Rahmen der Exzellenzinitiative geschaffen wurde und zum 01.10.2022 an der Fakultät besetzt werden konnte. Ein weiterer Aufwuchs oder Umstrukturierungsmaßnahmen sind derzeit nicht in den Arbeitsbereichen geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die personelle Ausstattung für den Masterstudiengang ist mit elf Lehrstühlen als sehr gut zu bezeichnen. Der maßgebliche Anteil der Lehre wird über hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Lehrenden werden durch ein ordentliches, nach den gesetzlichen Standards durchgeführtes Besetzungsverfahren berufen. Sie machen nach Aussage des FPB hinreichend Gebrauch von den didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es ein am eigenen Fachbereich organisiertes Kolloquium zur didaktischen Weiterbildung.

Besonders positiv ist die inhaltliche Breite, die durch die Beteiligung von elf Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber gewährleistet wird, zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang KPP

Sachstand

Die Lehre des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie wird insbesondere durch drei klinische Lehrstühle bedient:

- Klinische Psychologie und Psychotherapie (KPP)
- Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Schwerpunkt Klinische Neurowissenschaften (KPN)
- Kinder- und Jugendpsychotherapie (KiJu)

Die Module A, B, C und J werden zusätzlich auch von den weiteren psychologischen Arbeitsbereichen abgedeckt, weil diese Module bzw. einzelne Lehrveranstaltungen für beide Studiengänge angeboten werden.

In den klinischen Lehrstühlen soll langfristig ein Deputat von 97 Lehrverpflichtungsstunden (LVS) pro Semester (ohne Lehraufträge) angeboten werden. Derzeit werden 62,5 LVS in den Arbeitsbereichen abgedeckt. In der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz sind zusätzlich Therapeutinnen und -therapeuten angestellt, die keine Lehrverpflichtung haben.

Aufgrund der Reform des Psychotherapeutengesetzes und der Reform der Studiengänge finden in dem Arbeitsbereich KPP umfangreiche Umstrukturierungsprozesse statt. Das dazugehörige Personalkonzept sieht Entfristungen und auch Stellenwandlungen vor. Ebenfalls aufgrund der Reform wird der neue Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendpsychotherapie geschaffen. Hier befindet sich die Fakultät aktuell noch im Berufungsverfahren. Bislang wird die Lehre durch eine Vertretungsprofessur abgedeckt. Der Arbeitsbereich KPN ist mit einer Juniorprofessorin (W1) mit Tenure Track zur W2 besetzt.

Unter der Voraussetzung, dass künftig ein Fünftel der Lehre durch Lehraufträge abgedeckt wird, deckt die Personalausstattung des Lehrstuhle KPP die Lehre mehr als vollständig ab, die des Lehrstuhls KiJu fast vollständig ab. Der Lehrstuhl könnte zum jetzigen Zeitpunkt nur ein Drittel der benötigten Lehrleistung erbringen, wenn der Studiengang KPP mit den geplanten Studierendenzahlen bereits besetzt wäre. Bis dies im Jahr 2025 der Fall ist, wird der Lehrstuhl deutlich vergrößert, so dass mehr als das doppelte an Lehrleistung erzielt werden kann, die mit dem geplanten Fünftel an Lehraufträgen das nötige Deputat vollständig abdecken kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die personelle Ausstattung ist mit drei Lehrstühlen sowie der Unterstützung aus anderen psychologischen Arbeitsbereichen für den Beginn des Studiengangs abgedeckt. Im Hinblick auf die zukünftige Planung für die folgenden Jahrgänge ist langfristig ein Deputat von 97 Lehrverpflichtungsstunden vorgesehen, von denen aktuell 62,5 Lehrverpflichtungsstunden von den klinischen Arbeitsbereichen abgedeckt werden. Mitbedacht ist, dass aufgrund der Reform des PsychThG und der Reform der Studiengänge umfangreichen Umstrukturierungsprozesse im Gang sind. Ein entsprechendes Personalkonzept zur Anpassung an zukünftige Anforderungen liegt vor. Die Lehrenden der praxisorientierten Lehre sind approbierte Psychotherapeuteninnen und -therapeuten.

Die Lehrenden werden durch ein ordentliches, nach den gesetzlichen Standards durchgeführtes Besetzungsverfahren berufen. Sie machen nach Aussage des FPB hinreichend Gebrauch von den didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es ein am eigenen Fachbereich organisiertes Kolloquium zur didaktischen Weiterbildung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Sachstand

Sämtliche Studiengänge werden verwaltungsseitig vom Studienmanagement anteilig betreut. Das Studienmanagement der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft umfasst insgesamt eine Leitung (1,0 VZÄ), eine Referentin für Studium und Lehre (1,0 VZÄ), eine Studiengangskordinatorin (0,5 VZÄ), drei Prüfungsmanagerinnen bzw. -manager (2,75 VZÄ) sowie drei Lehrveranstaltungsmanagerinnen (2,0 VZÄ), die gemeinschaftlich die psychologischen Studiengänge betreuen.

Das Institut für Psychologie verfügt über diverse Seminarräume und einen Hörsaal:

Am Institut für Psychologie vorhandene Seminarräume und Hörsäle	Anzahl
Beobachtungsräume	1
Besprechungsräume	4
Hörsäle (festes Gestühl)	1
Mediengestützter Unterricht	7
Seminarräume (loses Gestühl)	15
Gesamtergebnis	28

Ergänzend gibt es zahlreiche zentrale Hörsäle, die von den Fakultäten für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gebucht werden können. Zudem steht den Studierenden seit Oktober 2022 ein Arbeitsraum zur Verfügung.

Die Studierenden können verschiedene Software-Lizenzen erwerben, die über das UHH-Rechenzentrum erworben werden können. Es gibt zudem für Studierende die Möglichkeit sich Hardware bei der Psychologischen Werkstatt des Instituts auszuleihen. Lernmaterialien werden über das Campus-Management-System StiNE oder z.B. Plattformen wie OpenOlat zur Verfügung gestellt.

Den Studiengängen stehen keine unmittelbaren Finanzmittel zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich ist mit 7,25 VZÄ zur Studiengangsorganisation personell sehr gut aufgestellt. Die Gebäude- und Bibliotheksausstattung ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Insbesondere die Raum- und Sachausstattung für den Studiengang Psychologie ist als sehr gut zu bezeichnen. Besonders positiv aufgefallen ist die Laborausstattung, die es den Studierenden ermöglicht, sich mit vielfältigen Methoden (EEG, VR, Blickbewegung, Babylab usw.) vertraut zu machen.

Das Gutachtergremium hat sich mit den Lehrenden intensiv über die Raum- und Sachausstattung für den Studiengang KPP unterhalten, die durch die Novellierung der PsychThApprO geänderten Anforderungen entsprechen muss. So hatte das Gutachtergremium zunächst Bedenken, ob genügend Therapieräume für 60 Studierende vorgehalten werden. Die FBE hat in den Gesprächen und durch nachgereichte Raumpläne jedoch deutlich gemacht, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind bzw. rechtzeitig durch die Universitätsleitung zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird das Institut – wahrscheinlich im Jahr 2025 – in das Gebäude Schlüterstraße der Universität umsiedelnd und dort neue, auf den Studiengang KPP angepasste Räumlichkeiten beziehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))

Sachstand

In den Modulen kommen Klausuren, Portfolios, Take-Home-Exams, mündliche Prüfung, Hausarbeiten, die Abschlussarbeit und Vorträge zum Einsatz. Die genaue Prüfungsform wird jeweils in der Modulbeschreibung der FSBs geregelt bzw. werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Prüfungen erfassen den Wissenstand sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung des Wissens (Transferaufgaben). Die Modulprüfungen sind an den spezifischen Lernzielen für das jeweilige Modul ausgerichtet und dienen dazu sicherzustellen, dass entsprechende Lernziele erreicht wurden. Teilweise bilden erreichte Lernziele auch die Voraussetzung für die Teilnahme an nachfolgenden Modulen. Die Prüfungsinhalte und -formate sind an den im Modul vermittelten Inhalte, und Formate orientiert. Die Gewichtung der Masterarbeitsnote im Verhältnis zu allen anderen Noten ist in § 14 FSB festgelegt.

Zu Beginn des jeweiligen Semesters werden alle Prüfungstermine in StiNE und via Internet-Homepage bekanntgegeben. In der Regel werden pro Modulprüfung zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten: einer im direkten Anschluss an die Vorlesungszeit, ein zweiter zum Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Studierenden können sich selbstständig an- und bis zu 14 Tage (beim Ersttermin) bzw. sieben Tage vorher (bei Wiederholungstermin) auch wieder von den Prüfungen abmelden. Demnach haben die Studierenden so die Möglichkeit, Prüfungsdichte und Prüfungszeitpunkte in gewissem Maße individuell zu gestalten.

Für jede Modulprüfung/ Modulteilprüfung stehen drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Dabei gilt grundsätzlich, dass nur nicht bestandene Modul-Prüfungen wiederholt werden können. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Die Prüfungsformen werden gemeinsam mit den Studierenden im Ausschuss für Lehre und Studium (LuSt-Ausschuss) diskutiert und weiterentwickelt. Hier haben die Studierenden die Möglichkeiten ihre Erfahrungen zu schildern und gemeinsam mit den Studiengangleitungen zu überlegen, wie Verbesserungen und Anpassungen aussehen könnten. Gleichzeitig haben die Studierenden auch die Möglichkeit, den Prüfenden nach den Prüfungen Feedback zu geben und ihre Erfahrungen an Anregungen mit einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium erscheint es positiv, dass in beiden Masterstudiengängen eine hohe Varianz an Prüfungsformen eingesetzt werden. Die Klausur wird nicht als alleinige oder gar vorrangige Prüfungsform im Rahmen der Masterstudiengänge eingesetzt, sondern es kommen ebenfalls Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Portfolioprüfungen zum Tragen. Im Master KPP entsprechend fachrichtungsspezifisch bspw. auch Fallprüfungen, Fallberichte oder Fallkon-

zeptionen. Bekanntgabe der Klausurtermine und Anmeldemöglichkeiten zu (mehreren) Klausuren sind nach Ansicht des Gutachtergremiums studierendengerecht angelegt. Auch hinsichtlich der Einsichtnahmemöglichkeiten in Prüfungsleistungen ergeben sich keine Monita.

Die Prüfungsgestaltung durch Modul- und Kombinationsmodulprüfungen einerseits und semesterbegleitend zu erbringenden Studienleistungen andererseits bringt eine gewisse Diversität mit in das Prüfungssystem ein. Es wurde damit der Wunsch der Studierenden Rechnung getragen, dass sich die Modulnote nicht lediglich aus der Klausurbewertung ergibt. In der Zusammenschau mutet die Umsetzung dieser Intention dem Gutachtergremium jedoch unübersichtlich an, primär in Verbindung mit den uneinheitlichen Verrechnungsbestimmungen von (Teil-)Modulen. Eine Vereinheitlichung der Verrechnungsbestimmungen wäre einer transparenteren und studierendenfreundlichen Prüfungsplanung zuträglich, wiewohl diese nicht zwingend ist. Die UHH hat diesen Kritikpunkt aufgenommen und im geänderten Modulhandbuch, dass sie mit ihrer Stellungnahme vorgelegt hat, berücksichtigt.

Bezogen auf das Modul Projektarbeit, welches sich auch zukünftig sowohl im Masterprogramm Psychologie als auch KPP findet, zeigten sich bisher wohl an mehreren Stellen eine Diskrepanz des Umfangs der zu erbringenden (Prüfungs-)Leistung zwischen den Lehrenden. Hier sollte im Sinne der Prüfungsgerechtigkeit den Studierenden gegenüber eine Vereinheitlichung des Leistungsumfanges durch die UHH gewährleistet werden. Damit würde auch garantiert, dass die Wahlentscheidung für ein Projektthema vom Interesse der Studierenden getragen wird und nicht durch sachfremde Kriterien wie den Prüfungsaufwand verwässert wird. Die UHH sollte hier geeignete Maßnahmen treffen, um die Anforderungen stärker zu standardisieren.

Die UHH macht in ihrer Stellungnahme geltend, dass das Projektseminar im Studiengang KPP mehrheitlich von Lehrenden aus den klinisch psychologischen Arbeitsbereichen angeboten wird, die einen Leitfaden erhalten, in dem Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte sowie ein Kriterienkatalog zur Bewertung der Modulprüfung vereinheitlicht spezifiziert sind. Ein entsprechender Leitfaden wird momentan auch für den Studiengang Psychologie entworfen, in dem zuletzt eine Befragung der Lehrenden, die ein Projektseminar angeboten haben, stattgefunden hat. Die Rückmeldungen werden von der UHH genutzt, um einen Leitfaden für Lehrende zu entwickeln, der Prüfungsumfang und Benotungsschema harmonisiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Studienanfängerinnen und -anfänger haben in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit die Möglichkeit, sich in einer von studentischen Tutorinnen und Tutoren der Psychologie organisierten Erstsemesterinformationswoche für die Masterstudierenden (MESIW) umfassend mit dem Aufbau und Ablauf ihres Studiums, den Regularien der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie der PO und der FSB vertraut zu machen. Die Tutorinnen und Tutoren werden in der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen kontinuierlich durch zwei Lehrenden des Instituts begleitet. Neben der MESIW gibt es einen umfangreichen FaQ-Bereich auf der Website des Studienbüros sowie schriftliche, telefonische und persönliche Beratung durch die Mitarbeitenden des Studienbüros. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen im Lehrveranstaltungsmanagement vorab durch ein Zeitfenstermodell geplant und geprüft. Bei Rückmeldungen zu Überschneidungen wird nach Auskunft der Universitätsleitung unmittelbar reagiert und die Lehre neu geplant.

Studierende, die einen der beiden Studiengänge gemäß Studienplan absolvieren, können für die im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen mit einer ausreichenden Zahl an Seminarplätzen rechnen. Die regelgerechte Platzvergabe wird durch das Campus-Management-System StiNE gewährleistet. Das Verfahren soll sicherstellen, dass alle Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

Eine gleichmäßige Verteilung des Arbeitsaufwands wird durch die relativ gleichmäßige Verteilung der LP über alle Semester hinweg sichergestellt. Zudem werden Arbeitsspitzen nach Aussage der Lehrenden durch den Austausch mit den Studierenden identifiziert/ abgebaut (siehe Kapitel II.2.4).

Die Prüfungsdichte unterscheidet sich zwischen den beiden Studiengängen geringfügig:

- Im Studiengang Psychologie sind im ersten Semester für Prüfungs- und zwei Studienleistungen zu erbringen. Dieses Pensum erhöht sich im zweiten Semester etwas, weil eine zusätzliche Prüfungsleistung hinzukommt. Das dritte Semester sieht eine deutliche Reduktion der Prüfungsleistungen und Studienleistungen auf je eine vor. Im vierten Semester ist neben der Abgabe der Masterarbeit nur noch das Kolloquium als Studienleistung zu erbringen.
- Im Studiengang KPP liegt der Prüfungsschwerpunkt ganz deutlich auf dem ersten Semester mit sieben Prüfungs- und zwei Studienleistungen. Gegenüber dem Studiengang Psychologie reduziert sich die Prüfungsleistungen im zweiten Semester auf drei. Studienleistungen müssen im dritten und vierten Semester überhaupt nicht erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungsleistungen erhöht sich im dritten Semester auf vier und im abschließenden vierten Semester müssen neben der Masterarbeit und dem Kolloquium noch zwei weitere Studienleistungen erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einführung durch das Tutorenprogramm bewertet das Gutachtergremium positiv, insbesondere die fachliche Unterstützung der studentischen Tutoren durch Lehrende dürfte einen sachdienlichen Überblick über die umfangreiche Studienstruktur begünstigen.

Die allgemeine Prüfungsdichte und der damit einhergehende Workload erscheint fachspezifisch hoch, aber noch angemessen. Praktika, welche teilweise auch die vorlesungsfreie Zeit überschreiten können, können hier zu einer Verschärfung führen, speziell, wenn diese zu einer Anpassung des Studiums an das Praktikum führen. Letzteres Risiko ist im klinischen Bereich (KPP) aufgrund der berufsrechtlichen Anforderungen an die Praktika höher. Bereits im alten Masterstudiengang „Psychologie“ (M.Sc.) gestalten sich oft die in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierenden (klinischen) Praktika hinderlich im Rahmen der Klausurvorbereitung und Klausurabsolvierung, da diese sich oft über den kompletten Zeitraum der vorlesungsfreien Zeit oder gar darüber hinaus erstrecken. Dies setzt die Studierenden speziell dann unter einen erhöhten Druck, sofern auch modulbegleitende Studienleistungen zu erbringen sind. Hier wäre eine engere Zusammenarbeit mit den Studierenden auf einen sach- und lebensgerechter Umgang mit ggf. auftretenden Belastungsspitzen geachtet werden. Zudem waren die Studierende in der Vergangenheit nicht immer zufrieden mit der Praktikumsbetreuung auf universitärer Seite. Besonders wird sich eine bessere und zeitnähere Kommunikation sowie ggf. Unterstützung bei der Praktikumsakquise gewünscht. Die Universitätsleitung versicherte dem Gutachtergremium, dass durch die Schaffung einer Betreuungsstelle bereits Gegenmaßnahme initiiert wurden.

Dem Gutachtergremium fiel auf, dass sich im bisherigen Masterprogramm die tatsächliche Studienzeit von der viersemestrigen Regelstudienzeit in der Tendenz um zwei zusätzliche Semester auf sechs Semester entwickelt hat – dieser Trend ist schon in der Zeit vor der Corona-Pandemie festzustellen. Durch die Möglichkeit des Teilzeitstudiums erklärt sich dies nicht, da nur wenige Studierende in diesem Modell auch offiziell eingeschrieben sind (siehe Kapitel 2.2.7). Denkbar ist sicherlich ein inoffizielles Teilzeitstudium, bzw. die de facto Ausgestaltung des Vollzeitstudiums als solches. Auch erklärt sicherlich die selbstgewählte Tendenz, im Masterstudium noch eine verlängerte Studienzeit für einen reflektierten Berufseinstieg in Kauf zu nehmen, eventuell einen Teil dieses Trends. Allerdings sollte hier die allgemeine Lebensrealität Studierender einbezogen werden, welche auch dem Gutachtergremium aus Studierendensicht als solche widergespiegelt wurde, wonach Studierende vermehrt für die Aufbringung ihres Lebensunterhaltes in Eigenverantwortung angewiesen sind. Vornehmlich in Ballungszentren wie Hamburg führen die erhöhten Lebenshaltungskosten daher oft zu einer Studienzeitverlängerung aus Finanzierungsgründen.

De facto liegt dies nicht im Einflussspielraum der Hochschule. Allerdings verschärfen unbezahlte Pflichtpraktika diese Situation ggf. in weiterer Hinsicht. Sicherlich ist es ratsam, eine inhaltliche Aufklärung der verlängerten Regelstudienzeit zu betreiben, da auch die UHH ein Interesse an der

Möglichkeit des Studienabschlusses in Regelstudienzeit hat und ggf. ihr unbekannte und beeinflussbare Faktoren aufdecken kann. Positiv sei angemerkt, dass eine höhere Semesterzahl zu einer Priorisierung bei Seminar- bzw. Kurszuteilungen führt und so ein Abschluss nicht weiter verzögert wird. Insgesamt erscheint dem Gutachtergremium die Studierbarkeit im Studiengang Psychologie gegeben. Ebenfalls trifft dies grundsätzlich auf das Masterprogramm KPP zu. Hier sei allerdings auf die o. g. Punkte und die vorgeschlagene Beauftragung der nicht hinreichend vorhandenen Kooperationsverträge mit nichthochschulischen Einrichtungen verwiesen (siehe Kapitel I.8), da ohne diese der Studiengang KPP durch den zwingenden berufsrechtlichen Praxisteil nicht vollständig studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))

Sachstand

Gem. § 8 ImmaO der Universität Hamburg können Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Alle Semester, abgesehen von dem, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird, können in Teilzeit studiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das HmbHG räumt den Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg die Möglichkeit ein, Studiengänge auch in Teilzeit anzubieten. Die UHH macht im vorliegenden Fall davon Gebrauch, dass sie die Regelstudienzeit verdoppelt und die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit verlängert. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Bestimmungen der ImmaO hinreichend sind, um die Bedingungen für einen Teilzeitstudiengang zu erfüllen.

De facto ist dieses Angebot insignifikant – weniger als 5 % der Studierenden machen hiervon Gebrauch (15 von 335). Die Studienorganisation wird also nicht maßgeblich beansprucht. Individuelle Gründe (siehe Kapitel II.2.2.6) machen den Hauptanteil der Regelstudienzeitverzögerungen aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der institutsinterne Qualitätszirkel und der fakultätsbezogene Ausschuss für Studium und Lehre unter studentischer, akademischer und professoraler Beteiligung tagt mehrfach im Jahr, um die Studiengangdurchführung zu begleiten und zu optimieren. Die Studiengangleitungen wie auch das Professorium befassen sich regelmäßig (mindestens einmal im Monat) mit Belangen der Lehre.

Dies Akademici finden bei Bedarf statt und sollen den Austausch mit und Rückmeldungen durch Studierende anregen.

Forschungsfreisemester werden nach jeweils 8 Semestern angeboten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Psychologie

Sachstand

Die Lehrenden sind eingebunden in den wissenschaftlichen Betrieb der professoralen Forschungsabteilungen, als promovierende, promovierte, oder assoziierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das internationale Renommee aller Arbeitsbereiche ist laut Aussage der Institutsleitung hoch und lässt sich auch am jährlich publizierten Forschungsoutput der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in internationalen hochrangigen peer-begutachteten Fachzeitschriften erkennen. Zudem treten Studierende als Ko-Autorinnen bzw. -Autoren von wissenschaftlichen Publikationen auf, was im neuen Masterstudiengang Psychologie durch die engere Forschungsanbindung zusätzlich verstärkt werden soll.

Aufgrund der Forschungsorientierung des Studiengangs Psychologie kommt der Aktualität von Forschungsergebnissen in der Lehre nach Aussage der Lehrenden eine große Bedeutung zu. Der Studiengang und die Inhalte der Module sind im Professorium abgestimmt unter Berücksichtigung einer optimalen Passung zu den Forschungsaktivitäten der beteiligten Professuren. Die Grundlagenwahlfächer werden unter Beteiligung mehrerer Professuren gemeinsam gestaltet. Es findet eine enge Absprache der Professuren zwischen den Modulen der Anwendungswahlfächer statt. Zudem besteht ein Etat für die Ausrichtung einer Gastvortragsreihe „Psychologische Wissenschaft“, die in das Abschlussmodul des Studiengangs eingebunden ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird u.a. dadurch gewährleistet, dass für alle Teilfächer, die im Rahmen des Psychologie studiert werden, ausgewiesene Fachvertreterinnen und Fachvertreter im Fachbereich (Institut) tätig sind, die durch ihre eigenen Publikationen zur aktuellen Forschung den Studiengang bereichern. Die fachliche Aktualität und Präsenz kann auch an bibliometrischen Indikatoren abgelesen werden (h-Index, i10, Zitationshäufigkeiten), sowie an der beeindruckenden Zahl von Drittmittelprojekten.

Im Modulhandbuch wird der Forschungsbezug bei den Inhalten und Qualifikationszielen der Lehrveranstaltungen angemessen verdeutlicht. Durch die Bündelung der Forschungsaktivitäten im Hinblick auf die universitäre Profilinitiative „Mechanisms of Change“ werden Synergien freigesetzt und es wird die Herstellung von Bezügen zwischen verschiedenen Teilfächern erleichtert. Auch trägt die starke Betonung der englischen Sprache in der Lehre zur fachlichen und wissenschaftlichen Aktualität und Adäquanz bei, da Forschungsergebnisse in der Psychologie überwiegend in englischer Sprache publiziert werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hervorragend erfüllt, ein Optimierungsbedarf ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums nicht. Diese starke Forschungsorientierung des Studiengangs muss nur frühzeitig und klar Interessenten des Studiengangs kommuniziert werden, damit Studieninteressierte mit deutlich praxisbezogenen Zielen Alternativen aufgezeigt werden können. Ein Hinweis hierzu auf der neuen Internetseite würde sicherlich klärend sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang KPP

Sachstand

Die Lehre wird von Forschenden (Professorinnen bzw. Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Doktoranden- und Post-Doktoranden-Niveau) gehalten, die gewährleisten, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehrinhalte einfließen. Die Lehrenden in der praxisorientierten Lehre sind approbierte (psychologische) Psychotherapeutinnen und -therapeuten.

Ein Austausch zur inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Studiengänge findet regulär auf den jährlich stattfindenden Kongressen der Fachgruppe KPP in der DGPs statt. Diese bieten auch eine wesentliche Plattform für fachliche Diskurse. Darüber hinaus hat die DGPs eine Kommission eingerichtet, die eine gute Umsetzung der Ziele der DGPs in den Curricula der Studiengänge in der Psychologie begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sind am Fachbereich Psychologie (Institut) and der Universität Hamburg drei Professuren mit ihren Arbeitsbereichen und unterschiedlichen Schwerpunkten im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie tätig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Breite der Klinischen Psychologie und Psychotherapie personell optimal abgebildet wird. Im Übrigen sind die Fachvertreterinnen und -vertreter hervorragend durch internationale Publikationen und Drittmittel ausgewiesen, so dass sie auch in hohem Umfang eigene Forschungen und die Rezeption aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre einbringen können.

Im Modulhandbuch wird der Forschungsbezug bei den Inhalten und Qualifikationszielen der Lehrveranstaltungen angemessen verdeutlicht. Selbstverständlich trägt das in der PsychThApprO vorgeschriebene Forschungspraktikum zur Forschungsorientierung des Studiengangs KPP bei. Die Projektseminare zur Betreuung und Anleitung von selbständiger und/oder gemeinschaftlicher Arbeit in Praxis-, Entwicklungs- oder Forschungsprojekten sind eine angemessene Umsetzung der Forschungspraktikums. Die Betonung der kognitiven Neurowissenschaften im Rahmen des Moduls Wissenschaftliche Grundlagenvertiefung fördert sicherlich forschungsbezogene Orientierung der Studierenden. Auch dadurch, dass Leistungen teilweise in englischer Sprache erbracht werden können, wird die Forschungsorientierung erhöht.

Unter den Rahmenbedingungen der PsychThApprO ist der Studiengang KPP optimal an der Aktualität und wissenschaftlichen Angemessenheit der Studieninhalte ausgerichtet. Das Ziel eine wissenschaftlich fundiertes, praxisbezogenes Studium anzubieten, wird erreicht. Das Gutachtergremium sieht hier keinen Optimierungsbedarf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Sachstand

Konzeption des Qualitätsmanagementsystems an der UHH

Die UHH hat ihre Qualitätsziele für Studium und Lehre in Leitbildern und in ihrer Grundordnung (GO) verankert. Eine ausführliche Beschreibung der Strukturen und Prozesse, die dem Qualitätssicherungssystem zugrunde liegen, findet sich im Handbuch zur Qualitätssicherung der Bachelor- und Masterstudiengänge der UHH.⁴

Das Qualitätssicherungssystem für die Studiengänge der UHH ist derart gestaltet, dass es an das Steuerungssystem für die Studiengänge anschließt und den Fakultäten dabei Freiräume zur Ausgestaltung der Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der jeweiligen Fächerkultur eröffnet. Steuerungssystem und Qualitätssicherungssystem bilden zusammen das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre der UHH.

Das Steuerungssystem unterscheidet i. d. R. drei Ebenen: die Ebene der Universität, die Fakultäts-ebene sowie die Ebene der Fachbereiche (Institute) in jenen Fakultäten, die diese Organisations-ebene in ihrer Fakultätssatzung vorgesehen haben. Auf allen Ebenen sind neben den Leitungsinstanzen auch Gremien entscheidend an der Steuerung der Studiengänge beteiligt. In ihrem Zusammenspiel sind diese drei Ebenen für die Steuerung von Studium und Lehre verantwortlich. Jeder Ebene obliegt dabei die Verantwortung in einem definierten Zuständigkeitsbereich. Das Steuerungssystem ergibt sich durch das Zusammenwirken der Akteure auf den verschiedenen Ebenen in ihren unterschiedlichen Funktionen.

Ebene der Universität

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die fakultätsübergreifende Steuerung und Koordination im Handlungsfeld Studium und Lehre obliegt dem Präsidium als Leitungsorgan der Hochschule. Es trägt die Verantwortung für die strategischen Ziele der Hochschule sowie die Steuerung der Ressourcen (Ziel und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde). Im Hinblick auf die Steuerung von Studium und Lehre obliegt es dem Präsidium eine Struktur- und Entwicklungsplanung vorzuschlagen, die – nachdem den Fakultäten durch das Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde – durch den Akademischen Senat und den Hochschulrat im Einvernehmen beschlossen wird.

Die Abteilung 1 – Universitätsstrategie unterstützt das Präsidium bei der strategischen Ausrichtung und Entwicklung der Universität. Sie hat die Aufgabe, den Gesamtstrategieprozess, dessen Details vom Präsidium und ggf. weiteren entscheidungsberechtigten Organen festgelegt werden, so zu

⁴ Handbuch zur Qualitätssicherung: <https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/qm-entw-2019/02-gs-system.html> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2022).

steuern, dass diese Ziele verfolgt, die Umsetzung fixierter Maßnahmen sichergestellt (Monitoring) und die Zielerreichung evaluiert sowie über die Ergebnisse berichtet wird.

Die Aufgaben des Präsidiums sind in §§ 79-83 HmbHG sowie in §§ 19-22 GO geregelt. Dem Präsidium obliegt ebenfalls die Genehmigung von PO und FSB gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG. Das Präsidium wird unterstützt durch die Universitätskammer (Erweitertes Präsidium). Auch diejenigen Aufgaben der Universität, die nicht ausdrücklich einer anderen Steuerungsinstanz übertragen wurden, liegen in der Verantwortung und Zuständigkeit des Präsidiums.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Leitungen der Dekanate bilden die Universitätskammer. In der Universitätskammer werden fakultätsübergreifend Angelegenheiten erörtert, um die Entscheidungen von Hochschulleitung und Dekanaten aufeinander abzustimmen. Dazu gehören neben den Grundsätzen der Ausstattung und Mittelverteilung insbesondere die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Struktur- und Entwicklungsplanung. Bevor das Präsidium die Struktur- und Entwicklungsplanung zum Beschluss an Hochschulrat und Akademischen Senat weiterleitet, findet eine Erörterung in der Universitätskammer statt. Im Anschluss an diese Erörterung haben die Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Akademische Senat ist ein zentrales Selbstverwaltungsgremium der UHH. Er besteht aus neunzehn Mitgliedern: zehn Hochschullehrenden, jeweils drei Mitgliedern des akademischen sowie des technischen Verwaltungspersonals und drei Studierenden. Geregelt sind seine Aufgaben und Zuständigkeiten in § 85 HmbHG sowie in § 12 GO. Im Hinblick auf die Gestaltung von Studium und Lehre ist der Akademische Senat befugt, Vorgaben für die Satzungen gemäß §§ 37-40 HmbHG in Form von Rahmenprüfungsordnungen zu beschließen. Er ist ebenfalls befugt, einzelne seiner Aufgaben an Ausschüsse zu übertragen. Im Bereich Studium und Lehre ist ein zentraler Ausschuss für Lehre und Studium (ALSt) eingesetzt worden.

Die zentrale Verantwortung für das Qualitätsmanagement (QM) in Studium und Lehre obliegt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre. Bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung wird das Präsidium konzeptionell und operativ unterstützt durch das Referat 31 der Abteilung 3 – Studium und Lehre.

Das Ref. 31 ist in der Präsidialverwaltung der UHH die zentrale Servicestelle bei der Studiengangentwicklung, dem QM in Studium und Lehre und allen Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre. Durch diese Verantwortlichkeit bei einer Stelle in der Präsidialverwaltung werden alle prozessualen Schritte, die bei der Einführung, der Weiterentwicklung und der Einstellung von Studiengängen zu berücksichtigen sind, im Sinne eines „one face to the customer“ koordiniert. Damit gewährleistet die UHH für die drei Kernprozesse (s. u.) in Studium und Lehre geregelte und qualitätsgesicherte Verfahren. Es ist Aufgabe des Ref. 31, im Auftrag des Präsidiums die qualitätssichernden Verfahren von zentraler Seite aus zu koordinieren und zu begleiten und dabei in allen Verfahrensschritten sicherzustellen, dass die definierten Standards von allen Beteiligten beachtet werden. Unter Einbezug

der Fakultäten erstellt das Ref. 31 die universitätsweite Planung der mehrstufigen Evaluationen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, passt diese an und ist verantwortlich für das Monitoring.

Durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse stehen dem Ref. 31 im Team Qualitätssicherung und Studienreform derzeit 5,8 unbefristete VZÄ E13 Personalressourcen zur Verfügung. Für die Begutachtungen im Rahmen der Evaluationsverfahren werden ca. 50.000 Euro pro Jahr durch das Präsidium bereitgestellt.

Um übergreifende Hinweise aus Gutachten in die Universitätsentwicklung und -steuerung einfließen zu lassen, bereitet das Ref. 31 die Auflagen und Empfehlungen aus den Evaluationsverfahren die sich nicht ausschließlich auf die Curricula der Studiengänge und deren Studierbarkeit beziehen, regelmäßig nach Abschluss der Verfahren auf und stellt diese in einem halbjährlichen Rhythmus dem Ref. 11 der Abteilung 1 vor.

Zweck des regelmäßigen Austausches ist es, dem Präsidium durch das Ref. 11 eine Entscheidungsgrundlage zu bieten, welche der Auflagen und Empfehlungen geeignet sind, die Ziele der Universitätsentwicklung im Handlungsfeld Studium und Lehre zu unterstützen und damit in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten einzufließen. Durch eine Aufnahme von Themen aus Auflagen und Empfehlungen in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) wird sichergestellt, dass diejenigen Rückmeldungen der Gutachtenden, die die strategischen Ziele der UHH unterstützen, in Maßnahmen übersetzt und im Rahmen des ZLV-Monitorings durch die Abteilung 1 – Universitätsstrategie nachhaltig verfolgt werden.

Ebene der Fakultäten

Die UHH ist in Fakultäten gegliedert, die ihre jeweiligen Aufgaben in Lehre, Forschung, Entwicklung und Administration wahrnehmen. Geleitet werden die Fakultäten von Dekanaten. Das Dekanat hat die Verantwortung für die strategische Steuerung sowie die strukturelle und formale Koordination der Fakultät. Die Aufgaben der Fakultäten und ihrer Dekanate sind in §§ 89-92 HmbHG sowie in §§ 5-6 GO geregelt. Das Dekanat nimmt in der Fakultät alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich den Gremien oder Fachbereichen zugewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Gewährleistung eines abgestimmten Lehr- und Studienangebotes, die Kapazitätsplanung sowie die Koordination der Gremien. In seiner spezifischen Steuerungsfunktion für das Handlungsfeld Studium und Lehre entscheidet das Dekanat über strategische Ausrichtungen und Strukturvorgaben für Studium und Lehre, wie bspw. die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät sowie die Lehrverpflichtung, und setzt diese um.

Die erforderliche Abstimmung zwischen der Fakultätsebene und der Ebene der Fachbereiche erfolgt im Rahmen der Fakultätskammer oder so genannter Konferenzen der Organisationseinheiten und des Dekanats. Deren Aufgabe und Zusammensetzung ist in den Fakultätssatzungen geregelt.

In diesen Gremien findet ein Informationsaustausch statt und es werden fachbereichsübergreifende Planungsprozesse und Maßnahmen koordiniert. Die Fakultätskammer dient ferner als Beratungsgremium für die Entscheidungsfindung und -umsetzung des Dekanats.

Im Fakultätsrat sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten; die Gruppe der Hochschullehrenden verfügt dabei über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Im Handlungsfeld Studium und Lehre zählen – entsprechend § 91 HmbHG sowie § 7 GO – zu seinen Aufgaben: die Beschlussfassung über Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und weitere für Studium und Lehre relevante Satzungen; die Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des STEP der Hochschule; die Entscheidung über die Organisation der Fakultät sowie ihre Selbstverwaltungseinheiten in der Lehre sowie die Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät – insbesondere auch dem STEP.

Ebene der Fachbereiche

§ 92 Abs. 1 HmbHG ermöglicht die Gliederung von Fakultäten in Institute. Diese werden an der UHH Fachbereiche genannt (§ 4 Absatz 4 GO). Formal betrachtet, sind Fachbereiche an der UHH somit Organisationseinheiten einer Fakultät, eingerichtet durch Beschluss des Fakultätsrates, um vornehmlich Aufgaben im Bereich Studium und Lehre zu übernehmen. Aus hochschulrechtlicher Sicht erhalten die Fachbereiche ihre Befugnisse somit von der Fakultät. Für die Steuerung des Bereichs Studium und Lehre wurde den Fachbereichen die Zuständigkeit für die Organisation des Lehrbetriebs sowie die Sicherstellung der Studienfachberatungen übertragen. Im Hinblick auf das Studienangebot entwickeln und gestalten die Fachbereiche die Curricula und Qualifikationsziele, die durch die Fakultätsräte in den FSB beschlossen und durch das Präsidium genehmigt werden.

Fakultäten, die sich in Fachbereiche untergliedern, setzen i. d. R. für jeden Fachbereich einen Fachbereichsrat ein. Dieser bestimmt die Fachbereichsleitung, welche eine Koordinierungsfunktion innerhalb des Fachbereichs unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahrnimmt.

Für die Durchführung und Sicherstellung der Qualität der Studiengänge Psychologie und KPP sind die folgenden Gremien verantwortlich:

- Qualitätszirkel
- Ausschuss für Studium und Lehre
- Treffen Studiengangleitung

Der Qualitätszirkel wird vom Dekanat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat eingesetzt. Ihm gehören die Studiengangsleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbüros, Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus sowie Studierendenvertreterinnen und -vertreter an. Der Qualitätszirkel hält im Studienjahr mind. eine Sitzung ab und die Protokolle der Sitzungen werden über die Verwaltung an das Dekanat zur Kenntnis gegeben. Erstmals eingesetzt wurde dieser im

Jahr 2018. Neben der alle acht Jahre stattfindenden Evaluation eines Studiengangs im Zuge der internen Akkreditierung ist die Durchführung von regelmäßig tagenden Qualitätszirkeln auf Ebene der Studiengänge (oder Studiengangsclustern) das zweite wesentliche Element des QM der UHH. Der Qualitätszirkel erhält evaluationsrelevante Daten aus der Verwaltung (Abschlussbefragung, Daten zu Studienabschlüssen und -verläufen usw.) und bezieht weitere Daten und Berichte in seine Reflexion ein, die er für relevant hält. Inhaltlich können alle Fragen aus den Bereichen Lehre, Prüfung, Infrastruktur oder sonstige Aspekte zum Thema gemacht werden. Als Leitungen der Qualitätszirkel stellen die Studiengangsleitungen in Abstimmung mit dem zuständigen Dekanat die Durchführung der Qualitätskonferenzen der Bachelor- und Masterstudiengänge sicher.

Zur Unterstützung des Fakultätsrates soll der GO zufolge jede Fakultät einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform (ALSt) einsetzen (§ 9 GO), in dem Hochschullehrende sowie Studierende zu gleichen Teilen und die Gruppen des akademischen sowie des technischen und des Verwaltungspersonals angemessen vertreten sind. Dem Ausschuss obliegt die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und i. d. R. der Weiterbildung. Der ALSt trifft sich regelmäßig mind. einmal im Semester und kann von seinen Mitgliedern bei Bedarf einberufen werden.

Für jeden Studiengang gibt es eine Studiengangleitung. Die Studiengangleitungen kommen mind. einmal im Monat zusammen und besprechen alle studienrelevanten Themen, wie zur Lehrangebotsgestaltung, Änderungen von Satzungen und Ordnungen, Informationsbedarfe und Verfahrensänderungswünsche seitens der Studierendenschaft.

Instrumente der Qualitätssicherung

Im Rahmen der Systematisierung des Qualitätssicherungssystems wurde ein fakultäres Befragungskonzept beschlossen, welches die folgenden Befragungen vorsieht und regelt:

1. Evaluation von Lehrveranstaltungen: Die Lehrenden erhalten jedes Semester die Möglichkeit ihre Lehrveranstaltung durch Online-Fragebögen, die von den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgefüllt werden, evaluieren zu lassen. Der Fragebogen beruht im Wesentlichen auf dem weithin anerkannten und bewährten Instrument von Rindermann (Heidelberger Inventar zur Lehrveranstaltungs-Evaluation (HILVE)). Die Ergebnisse dienen der Möglichkeit, die Lehre zu reflektieren und zu verbessern. Es steht den Lehrenden frei, die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren.
2. Studierendenbefragung / Studieneingangsbefragung: Studierendenbefragungen dienen dem kontinuierlichen Studiengangsmonitoring durch die jeweils zuständigen Qualitätszirkel und durch das Studiendekanat. Die Befragung wird mindestens alle vier Jahre durchgeführt. Die Studierenden werden hinsichtlich folgender Aspekte befragt:

- 2.1. Studienanforderungen
- 2.2. Studienorganisation und Studierbarkeit (inkl. Zugänglichkeit von Praktikumsplätzen)
- 2.3. Prüfungsorganisation
- 2.4. Beratung und Betreuung
- 2.5. Personelle und sächliche Ausstattung
- 2.6. Zugang und Anerkennung von auswärtig erbrachten Studienleistungen
- 2.7. Studienzufriedenheit

Für die Studierendenbefragung entwickelt das Studiendekanat gemeinsam mit dem Team Evaluation und in Abstimmung mit den Instituten einen standardisierten Online-Fragebogen.

Das Team Evaluation wertet die Rückmeldungen aus und stellt sie den jeweils zuständigen Qualitätszirkeln rechtzeitig zu den jährlichen Qualitätskonferenzen sowie dem Studiendekanat in aggregierter Form zur Verfügung. Zusätzlich sollen die Befragungsergebnisse nach Möglichkeit im zeitlichen Verlauf zur Verfügung gestellt werden (Zeitreihe).

3. Absolventenbefragung: Absolventenbefragungen dienen der systematischen Erhebung von Erfahrungen der Absolventinnen und Absolventen im jeweils abgeschlossenen Studiengang sowie der Ermittlung von beruflichen Perspektiven oder ggf. Betätigungsfeldern nach Abschluss des Studiums. Absolventenbefragungen finden einmal jährlich statt. Befragt werden grundsätzlich alle Absolventinnen und Absolventen, die vor ein bis zwei Jahren ihr Studium an der Fakultät erfolgreich abgeschlossen haben. Die Absolventenbefragung wird vom Team Evaluation vorbereitet und durchgeführt.

Die Ergebnisse der Befragungen und Statistiken werden in den Qualitätskonferenzen besprochen und es werden eventuelle Maßnahmen für die Studiengangsentwicklung abgeleitet.

An weiteren Maßnahmen sind folgende zu nennen:

1. Lehrpreise: Ein weiteres Mittel, um die Qualität der Lehre zu fördern, stellt die Vergabe von Lehrpreisen dar. Zum einen wird der Hamburger Lehrpreis (vgl. auch <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/lehr-preis.html>) vergeben und zusätzlich jährliche Lehrpreise des Instituts für Psychologie (vgl. <https://www.psy.uni-hamburg.de/ueber-das-institut/lehrpreis-psychologie.html>).
2. Dies Adademici: Darüber hinaus finden anlassbezogen Dies Academici am Institut statt, z.B. in den vergangenen Jahren zu den Themen „Der Master of Science Psychologie und seine Reformbedarfe“ (2012), „Gute Lehre – gutes Lernen“ (2014) und „Ausgestaltung M.Sc. Psychologie“ (2019), „Kommunikation“ (2022).
3. Qualitätssiegel: Als erfreuliches Ergebnis der kontinuierlichen Optimierung des Lehrangebots wurde dem Studiengang B.Sc. Psychologie. Im Juli 2018 das Qualitätssiegel der DGPs verliehen. Gleiches wird im Anschluss an die Akkreditierung und berufsrechtliche Anerkennung auch für beide Masterstudiengänge angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring von Studiengängen als gut. Die Evaluationsmaßnahmen entsprechen insgesamt dem State-of-the-Art. Bei den Lehrveranstaltungsevaluationen wäre es interessant zu wissen, ob die Lehrenden den Fragebogen durch spezifische Fragen erweitern können. Falls dies noch nicht möglich ist, wäre ein entsprechendes Angebot zu erwägen.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen, die Workload-Erhebungen – die in den Lehrveranstaltungsbefragungen einbezogen sind – und die Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- wie Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Es wäre wünschenswert, wenn die Studierendenbefragung / Studieneingangsbefragung häufiger als alle vier Jahre stattfindet könnte, damit alle Studierenden einmal im Studium an der Befragung teilnehmen können.

Der Regelkreis ist geschlossen, insbesondere durch den regelhaft im Semester tagenden Qualitätszirkel wird ein kontinuierlicher Informationsfluss gesichert. Durch den ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform wird sichergestellt, dass eine angemessene Aufbereitung der Informationen für die Fakultät erfolgt. Die regelmäßigen Treffen der Studiengangsleitungen sind ebenfalls eine angemessene Grundlage für ein kontinuierliches Monitoring. Den Darstellungen sind keine Abweichungen von datenschutzrechtlichen Belangen zu entnehmen.

Die Einrichtung von Qualitätszirkeln für beide Studiengänge bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll und zielführend. Es wäre zu überlegen, gelegentlich gemeinsame Tagungen der Qualitätszirkel der Masterstudiengänge untereinander und auch mit dem Qualitätszirkel für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B.Sc.) durchzuführen, damit Probleme/Optimierungsmöglichkeiten im Zusammenhang der konsekutiven Studiengänge angedacht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Rückmeldungen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen sollten flächendeckend noch in der Vorlesungszeit des Semesters gegeben werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfand.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))

Sachstand

Personen und Gremien

An der UHH ist Gleichstellung seit 1985 verankert und institutionell etabliert. Das Thema Gleichstellung mit seinen drei Handlungsfeldern „Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit“ ist auf den verschiedenen Ebenen der Governance verankert, wobei im besonderen Maße das HmbHG und das Hamburgische Gleichstellungsgesetz den rechtlichen Rahmen hierfür bilden.

Folgende Personen und Gremien widmen sich dem Thema Gleichstellung hauptamtlich:

- Die zentrale Stabsstelle Gleichstellung mit derzeit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zusätzlichen studentischen Angestellten wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der UHH geleitet. Die Stabsstelle Gleichstellung ist strategisch an das Ressort der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Transfer und Gleichstellung angegliedert, die die Belange der Gleichstellung im Präsidium vertritt. Die zentralen Konzepte der UHH können dem Internetauftritt der Stabsstelle Gleichstellung entnommen werden.⁵
- Für die Beschäftigten des Technischen, Verwaltungs-, IT- und Bibliothekspersonals der UHH sind ebenfalls zentral vier Kolleginnen und Kollegen als Gleichstellungsbeauftragte durch die Hochschulleitung bestellt.
- Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung ist der Unterausschuss des Akademischen Senats „Ausschuss für Gleichstellung“ verantwortlich für das Thema und berät den Senat in Gleichstellungsbelangen. Der Ausschuss unterbreitet dem Akademischen Senat Beschlussempfehlungen insbesondere zu (vgl. § 85 Abs. 1 insbesondere Nr. 9 HmbHG) dem Erlass von Richtlinien zur Gleichstellung, der Aufstellung von Gleichstellungsplänen, der jährlichen Preisvergabe des Gleichstellungspreises der Universität Hamburg, Stellungnahmen zu Gesetznovellierungen in Bezug auf Gleichstellungsbelange. Einmal jährlich wird vom Ausschuss über die Verwendung der Mittel des Gleichstellungs- und Frauenförderfonds entschieden.
- Dezentral sind in jeder der acht Fakultäten Gleichstellungsbeauftragte für die Umsetzung der jeweils fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen zuständig.

Die Stabsstelle Gleichstellung und andere haben Handreichungen zu verschiedenen Handlungs- und Themenfeldern der Gleichstellungsarbeit erarbeitet und veröffentlicht.⁶ Die Handreichungen thematisieren Personalauswahl unter Gleichstellungsaspekten, geschlechtergerechte Bezahlung,

⁵ Gleichstellung: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung.html> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2022)

⁶ Handreichungen zu Gleichstellungsthemen: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/gleichstellung/handreichungen.html> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2022)

Forschungsförderung, Gender- und diversitätssensible Lehre, Planung und Qualitätssicherung, Geschlechtergerechte und diversitätssensible Sprache, Diskriminierung und Gewalt sowie geschlechtliche Vielfalt.

Gleichstellungsplan der Fakultät PB

Die Fakultät PB legt alle vier Jahre dem Akademischen Senat einen Gleichstellungsplan vor. Im aktuell vorliegenden Plan von 2017-21 werden folgende allgemeine Gleichstellungsziele angestrebt: „Es ist das Ziel der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in allen Planungs-, Entscheidungs-, und Organisationsprozessen zu gewährleisten und eine Gleichstellung männlicher und weiblicher Mitglieder in allen Statusgruppen zu erreichen. Die Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist dem Ziel verpflichtet, eine paritätische Besetzung im wissenschaftlichen Personal zu erreichen und zu sichern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die gesamte Fakultät als auch für die verschiedenen Institute.

Gleichstellung ist damit integraler Bestandteil aller Personal- und Entwicklungsplanung. Das bedeutet auch, dass die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familienverantwortung (Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) durch die Schaffung geeigneter Maßnahmen gewährleistet wird. Die FPB verfolgt das Anliegen, durch den Gleichstellungsplan Benachteiligungen des einen oder anderen Geschlechts abzubauen und strukturelle Chancengleichheit zu gewährleisten. Sie fordert ihre Mitglieder ausdrücklich auf, strukturelle Ungleichheiten in allen Statusgruppen und Arbeitszusammenhängen zu überprüfen. Dies impliziert die Herstellung eines Arbeitsumfeldes, in dem die Vielfalt der Beschäftigten und Studierenden geschätzt und respektiert wird, unabhängig unter anderem von Geschlecht, sexueller Orientierung, Familienstand, Herkunft, Alter, religiöser Überzeugung und körperlichen Fähigkeiten. In diesem Sinne unterstützt die Fakultät das Anliegen, Gleichstellung um den Aspekt der Förderung von Vielfalt zu erweitern und Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenzuwirken.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen der Fakultät, dass auf Gender und Diversity bezogene Frage- und Problemstellungen Eingang in Forschung und Lehre finden. Die Fakultät stellt aus ihren Haushaltsmitteln einen etatmäßig fest verankerten Betrag für die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten sowie einen Gleichstellungsförderfonds für die Umsetzung der Gleichstellungsmaßnahmen zur Verfügung.⁷ Die FPB hat „Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele“ definiert: Richtlinien zur Stellenbesetzung, Strukturelle Gleichstellung – Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, Gender- und Diversitykompetenz in Forschung und Lehre sowie Bereitstellung eines Gleichstellungsförderfonds der Fakultät. Die Förderung der Vereinbarkeit

⁷ Gleichstellungsplan 2017 – 2021 für den Wissenschaftsbereich der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft an der Universität Hamburg: <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/2018-05-23-gleichstellungsplan-pb-pdf.pdf> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2022); hier S. 3.

von Studium, Beruf und Familie sowie Vielfalt, sind, neben einer gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen, auch Bestandteil des Gleichstellungsplans der Fakultät. Erste Anlaufstelle für die Vereinbarkeit von Studium und Familie ist zudem das Familienbüro der Universität Hamburg.

Auf fakultäre Ebene ist während des Studiums für schwangere Studierende oder stillende Studierende sowie Teilzeitstudierenden (aufgrund von Erwerbstätigkeit; notwendiger Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen; Behinderung oder chronische Erkrankung) eine gesonderte Unterstützung hinsichtlich der Studienorganisation, um die Chancengleichheit zu erhöhen. Hierzu gehört die vorgezogene Einbuchung in Lehrveranstaltung, die Möglichkeit z.B. Fehltermine durch Ersatzleistungen auszugleichen, wie auch besondere Prüfungsbedingungen (nachteilsausgleichende Maßnahmen).

Studierende können entsprechend § 11 PO nachteilsausgleichende Maßnahmen beantragen. Im Falle von chronischen Erkrankungen und körperlichen Beeinträchtigungen kann z.B. eine verlängerte Prüfungsdauer, eine Einzelprüfung etc. vereinbart werden. Es existiert ein zentrales Büro für Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, die u.a. auch zu den Themen Härtefall- und Nachteilsausgleich beraten und Stellungnahmen mit Empfehlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studien- und Prüfungsbüro erstellen. Zudem berät die zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung psychisch erkrankte Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die UHH verfügt über ein fundiertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Aktuelle zentrale Themen zur Gleichstellung sind mit den benannten drei Handlungsfeldern „Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit“ berücksichtigt und klar umschrieben. Kriterien zur Zielerreichung sind benannt, ebenso zeitliche Wiedervorlagen zwecks Überprüfung.

Der konzeptionell verankerte Gleichstellungsplan bezieht alle Hochschulebenen (Studierende, Dozierende, Verwaltung) mit ein. In Bezug auf die praktische Umsetzung stehen personelle Ressourcen zur Verfügung. So werden auf fakultärer Ebene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen präsentiert.

In der Praxis ist die Frage der Geschlechtergerechtigkeit allen Verantwortlichen bewusst, männliches und weibliches Verhalten ist Forschungsgegenstand und es wird auf der Ebene der Lehrenden über binäre Gleichverteilung bzw. Vergabe der Lehre und Forschungsprojekte berücksichtigt. Es wird auf die Akquirierung männlicher studentischer Hilfskräfte geachtet. Auf der Ebene der Mitarbeitenden findet somit in der Praxis eine ständige Überprüfung und Anpassung statt. Bei Inhalten von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten stehen Themen zu Gendergerechtigkeit sowie sozioökonomischer Gerechtigkeit insgesamt an der Universität stark im Fokus und somit im Austausch

innerhalb der psychologischen Fakultät. Verwiesen wurde hier explizit ein Projekt der A&O-Forschung zur Ungleichverteilung bezüglich der Zugänglichkeit zu Gesundheitschancen.

Ebenso sieht sich die Universität verpflichtet, die Forschung zu Stereotypen voranzubringen. Hier findet eine enge Kooperation mit DGPs statt. In Bezug auf die Thematik „Transgender“/„Transsexualität“ wurde auf die engagierte Forschung des UKE in Hamburg sowie auf einen diesbezüglichen Austausch verwiesen. „Transgender“ wird auch in Seminaren und Vorlesungen behandelt. Im Rahmen der Therapieangebote der Uniambulanz ist man um ausgeglichene Rollenvorbilder (weiblich, männlich) bemüht, dennoch sind Frauen nach wie vor als Therapierende überrepräsentiert. Des Weiteren beschäftigt sich die UHH in Forschung, Lehre und Studentengewinnung mit „People of Color“. Eine behindertengerechte Teilhabe wurde bei der Planung der Studiengänge berücksichtigt und der Zugang zu Räumen sowie Arbeitsmitteln gewährleistet, entsprechende technische Hilfsmittel sind vorhanden.

Als besonders positiv ist hervorzuheben, dass Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich nicht nur theoretisch erfasst sind, sondern überzeugend umgesetzt und somit im universitären Alltag gelebt werden. Dies trägt zu einer hohen Zufriedenheit seitens der Studierenden bei, obschon sich reale Problemstellungen wie etwa, dass ca. 80% der Studierenden der Psychologie weiblich sind, konzeptionell nicht lösen lassen. Allen Beteiligten war im Gespräch die Problemlage einer defizitären Parität bewusst, und es wurde überzeugend dargelegt, wie dieser Aspekt im Blick behalten wird. Eine Stärke offenbarte sich im Weiteren in durchaus kreativen Problemlösungsvorschlägen, z.B. über Informationsveranstaltungen zu Schulen stärkeres Interesse auch bei der männlichen Population für das Studium der Psychologie zu wecken. Problembewusstsein zeigte sich ebenso bei der Rekrutierung von Versuchspersonen in den Forschungsprojekten. Auch hier wird eine Geschlechterparität angestrebt, ist jedoch nicht immer mit einfachen Mitteln zu erreichen.

Kritisch angemerkt werden kann jedoch an dieser Stelle, dass die Berücksichtigung der Abiturnote bei den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang KPP mit hoher Wahrscheinlichkeit zusätzlich zum Geschlechterbias beiträgt. Dies konnte seitens der Verantwortlichen nachvollzogen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass man diesen Aspekt bei der Erstellung des Konzeptes nicht hinreichend berücksichtigt hat. Dies könnte im Falle einer Optimierung des Geschlechterausgleiches nochmals überdacht werden. Ebenso könnten die Zugangsvoraussetzungen dahingehend gestaltet werden, unterprivilegierte Gruppen besser zu berücksichtigen bzw. zu erreichen, da diese immer noch einen erschwerten Zugang zum universitären Milieu haben. Ein erhöhter Aufwand zur Rekrutierung von geschlechter- und sozioökonomischen Gruppen könnte lohnen, insbesondere in der Forschung lassen sich ansonsten Ergebnisse schwieriger generalisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakkVO](#))

Studiengang KPP

Sachstand

Die Kooperationsverträge zwischen der UHH und den Einrichtungen regeln die Aufgaben und die Kriterien zur Durchführung der Praktika. Durch das Logbuch obliegt die Prüfung der Leistungen der UHH und wird nicht an die Einrichtungen delegiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen ist im Studiengang KPP ein wesentlicher Faktor zur Erreichung des Studienziels. Im Profil des Studiengangs ist das Qualifikationsziel mit „psychische Störungen aller Altersgruppen und ihre psychotherapeutische Behandlung“ klar definiert. Gemäß Curriculum ist über besondere Lehrmethoden (Berufsqualifizierende Tätigkeit II sowie Selbstreflexion) vorgesehen, die Therapeutenrolle vor Beginn der Berufsqualifizierende Tätigkeit III, die als Praktika in den nichthochschulischen Einrichtungen absolviert werden, intensiv vorzubereiten. Es werden ausschließlich wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie vermittelt, ein Schwerpunkt liegt im Erwerb praktischer Handlungskompetenz. Der Masterstudienplan ist übersichtlich und inhaltlich nachvollziehbar, der Modulaufbau transparent und inhaltlich nachvollziehbar, die Praxisteile bezüglich Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen klar umrissen.

Praktische Studienanteile sind mit Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ („BQTIII“) zu erbringen, in welchem als Pflichtmodul vier Fallberichte aus dem Praktikum mit 15 LP gewertet werden. Vorbereitend werden drei Übungen, die im Pflichtmodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit II“ zu erbringen sind, mit 15 LP gewichtet. Des Weiteren findet die Berufspraxis im Fallmodul Eingang, da dieses fünf LP aus „BQTIII für ambulante Psychotherapeuten“ enthält. Die im Curriculum vorgesehenen praktischen Studienanteile sind somit angemessen mit ECTS-Leistungspunkten versehen.

Der Abschluss des Masterstudiengangs KPP qualifiziert für die Approbationsprüfung. Als Abschlussprüfungsleistung ist eine Masterarbeit zu erstellen. Jedoch finden sich keine Angaben, inwieweit und in welcher Form die praktische Tätigkeit explizit als Prüfungsleistung bewertet wird.

Speziell im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zur Qualitätssicherung ein Logbuch vorgesehen. Das Logbuch wird von den Studierenden und verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern geführt und von der Studiengangsleitung oder Beauftragten auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. So ist sichergestellt, dass die Entscheidung über zentrale Inhalte des Studiengangs bei der Hochschule liegen bzw. vorgebeugt, dass einzelne Aspekte an den Kooperationspartner delegiert werden. Das Logbuch beinhaltet Tabellen zur Nachverfolgbarkeit der geleisteten Anforderungen gem. § 18(2)

PsychThApprO. Zusätzlich finden regelmäßige Evaluationen und Befragungen der Studierenden statt, um die Bedingungen der Praktika zu prüfen. Über eine STiNE-Veranstaltung mit dem Titel „Praktikumsinformationskurs“ sollen wichtige Informationen weitergegeben und Hilfestellung z.B. bei Bewerbungsschreiben geleistet werden.

Eine besondere Stärke aus Sicht der Berufspraxis liegt in der fundierten Konzeptualisierung des berufspraktischen Moduls auf der formalen Ebene. Ebenfalls herauszustreichen ist die curricular verankerte Berücksichtigung des Themas Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion auch bezüglich der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen. Die Musterkooperationsvereinbarung definiert deutlich, dass die praktische Tätigkeit in den nichthochschulischen Einrichtungen den Anforderungen der BQT III (§18 PsychThApprO) entspricht.

Bei guter theoretischer Fundierung offenbarte sich in der Rückmeldung der Studierenden jedoch eine noch nicht behobene Knappheit von Praktikumsplätzen. Kooperationsverträge liegen nur mit wenigen potentiellen nichthochschulischen Einrichtungen vor, ggf. wird die Anzahl der benötigten Praktikumsplätze nicht ausreichend abgedeckt. Im Rahmen laufender Verhandlungen mit dem Träger Asklepius der Klinik Ochsenzoll stehen Kooperationsverträge mit voraussichtlicher Übernahme von 50% der Studierende in Aussicht. Laut Rückmeldung der Lehrenden stehen zwei bis drei weitere Kooperationspartner kleinerer Einrichtungen in Aussicht. Ggf. bestünden bessere Kooperationschancen, wenn eine kontinuierliche Belegung mit Praktikantinnen bzw. Praktikanten der BQT III angeboten werden kann. Hier sind weitere Gespräche im Jahr 2023 geplant. Das Gutachtergremium sieht es als ganz wesentlichen Baustein zum Studienerfolg, dass ausreichend Kooperationsverträge vorliegen (siehe Kapitel I.8).

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) konnte bisher nicht als Kooperationspartner gewonnen werden. Aus Sicht der UHH bestehen hier auch möglicherweise Interessenskonflikte, die kurzfristig nicht behoben werden können. Hinsichtlich der Kooperation mit externen Einrichtungen, so auch dem UKE, kann die Hochschulleitung nur unterstützend helfen. Das Gutachtergremium empfiehlt der FPB, mit dem UKE weiter im Gespräch zu bleiben. Eine explizite Abweisung der eigenen Studierenden – wie auf der Internetseite des UKE geschehen – sollte vermieden werden, weil so eine Darstellung in der Öffentlichkeit irritierend aufgenommen werden kann, dass der eigenen Universität Krankenhaus die eigenen Studierenden nicht ausbilden will. Erfreulich ist, dass die Universitätsleitung laut eigener Stellungnahme ein hohes Interesse zeigt, mittelfristig Kooperationsverträge mit dem UKE zu ermöglichen.

Insgesamt erscheint die praktische Umsetzung noch optimierungsbedürftig, trotz konkreter Beschreibung der inhaltlichen und organisatorischen Struktur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie fand die Vor-Ort-Begehung digital statt. Anstelle der Besichtigung der Räumlichkeiten wurden in einem gesonderten Gesprächsblock die Räumlichkeiten und das Inventar digital vorgestellt.

Das Verfahren fand aufgrund der Berufszulassung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten im Studiengang KPP unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörde, vertreten durch Herrn Plagge, statt. Hierzu wurde die PsychThApprO und das PsychThG herangezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung (StudakkVO)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Andre Beauducel**, Professor für Psychologische Methodenlehre und Psychologische Diagnostik, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- **Professorin Dr. Katja Bertsch**, Inhaberin der W2 Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Psychologische Psychotherapeutin (VT), Department Psychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie Ludwig-Maximilians-Universität München
- **Professorin Dr. Gesine Dreisbach**, Allgemeine Psychologie, Institut für Psychologie, Fakultät Humanwissenschaften, Universität Regensburg

3.2 Vertreterin der Berufspraxis

- **Barbara Reinhardt**, Leitende Psychologin, Standort Gießen, Vitos Haina gGmbH

3.3 Vertreter der Studierenden

- **Yngve Kelch**, „Psychologie“ (M.Sc.), Ruhr-Universität Bochum

3.4 Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion gemäß § 35 Abs. 2 StudakkVO)

- **Henning Plagge**, Sozialbehörde – Amt für Gesundheit: G11 Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe, Freie und Hansestadt Hamburg

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

In beide Studiengänge sind noch keine Studierenden eingeschrieben.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	01.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Nachwirkung der Corona-Pandemie fanden die Gespräche online statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
DGPs	Deutschen Gesellschaft für Psychologie
FSB	Fachspezifische Bestimmungen für den Master of Science Psychologie der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 09.11.2022
GO	Grundordnung der Universität Hamburg vom 03. September 2015 (Amtl. Anz., S. 1630) zuletzt geändert am 11. Juni 2021 (Amtl. Anz., S. 1060)
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
ImmaO	Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728) in der Fassung vom 17. Juli 2020 (Amtl. Anz. S. 1310).
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
LP	Leistungspunkt (European Credit Transfer System-Punkt)
MRVO	Musterrechtsverordnung
PB	Psychologie und Bewegungswissenschaft
PO	Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 8. April 2020 und 14. Oktober 2020
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
PsychThApprO	Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 geändert wurde (BGBl. I S. 4335)
PsychThG	Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung) vom 6. Dezember 2018
ZLV	Ziel- und Leistungsvereinbarungen
ZS PB	Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)